Inhalt

1. Lorenz-Wolfs Betrachtungen über Militärpflichtigkeit. 1805.

2. Anfangsgründe der geschichtlichen Zeitkunde v. Fr. Seiden-[illegible]: 1816.

3. Bemerkungen u. Zusätze zu der Kranken-geschichte des Doctors Lorre. 1820.

4. Volkserziehung eines Staats, v. Müller. 1822

Lorenz Wolf

Pfarrer zu Klein-Rinderfeld und Kist

Betrachtungen

über

die Militärpflichtigkeit, das Wandern und Auswandern der Churbaierischen Unterthanen im Fürstenthume Würzburg.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere liceat.

Tacitus.

Würzburg
in Commission bey Joseph Stahel
1805.

Omnis novatio, quoad fieri poterit, fugienda Principi. Nam etiamsi quid in melius commutetur, tamen ipsa novitas offendit. Nec unquam sine tumultu commutatus est vel reipublicae status, vel publica civitatis consuetudo vel leges olim receptae. Proinde siquid erit ejusmodi, ut ferri possit, non erit innovandum: sed aut tolerare conveniet, aut commode ad meliorem usum deflectere. Rursum, siquid erit ejus generis, ut tolerandum non sit, id erit corrigendum: sed arte ac paulatim.

Erasmus Roterodamus.
Institut. Princ. Christ.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Die Militärpflichtigkeit, das Wandern und Auswandern der Churbaierischen Unterthanen in dem Fürstenthume Würzburg ist von der Art und Beschaffenheit, daß es wohl der Mühe werth ist, diesem wichtigen Gegenstande einige Betrachtungen zu widmen. Damit aber diese Betrachtungen in desto helleres Licht fallen, muß denselben das, was seit der Säkularisation in dem Fürstenthume Würzburg über Militärpflichtigkeit, Wandern und Auswandern ist verordnet und verfüget worden, in chronologischer Ordnung vorausgesetzt und darauf einige Ansichten angereihet werden.

I.

Unterm 8ten Jänner 1803 wurde die Konfiskation auf das Vermögen jener Churfürstlichen Unterthanen in Franken gesetzt, welche, wenn sie auch gleich nicht in wirklichem einheimischen militärischen Verbande stehen, in fremde Kriegsdienste treten. *)

Unterm

*) Regierungsblatt für die Churbaierischen Fürstenthümer in Franken 1803, drittes Stück, Seite 10. Die Vermögenskonfiskation der in fremde Kriegsdienste tretenden Landeseingebohrnen betreffend.

Unterm 12ten Hornung des nemlichen Jahres wurde aus dem Grunde, daß es eines jeden Landesunterthanen vorzügliche Pflicht seye, sich dem Soldatendienste zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu widmen, verordnet:

1) daß, Inhalts der in diesem Betreffe in den ältern Kurlanden schon bestehenden Gesetzen, jeder Unterthan der Entschädigungslande, welcher in fremde Kriegsdienste tritt, der Konfiskationsstrafe seines gesammten sowohl wirklich besitzenden als auch noch zu gewärtigenden Vermögens unterworfen, dann

2) im Betrettungs= oder Rückkehrungsfalle zur National=Dienstleistung angehalten werden solle. *)

Unter dem 26sten März 1803 wurde bekannt gemacht:

1) Wer sich auswärts niederzulassen gedenke, müsse die Erlaubniß dazu bey der geeigneten Stelle nachsuchen.

2) Bey den auswandernden Personen sey darauf zu sehen, ob sie zum Soldatendienste tauglich seyen und die Jahre der Militärpflichtigkeit bereits zurückgelegt haben oder nicht; weil die Verbindlichkeit zum Militärdienste aus der Pflicht hervorgehe, die einem jeden Staatsbürger obliegt, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft gegen Angriffe von Aussen und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Innen beyzutragen.

3) Die

*) Daselbst 7tes Stuck, Seite 25. Die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen betreff.

3) Die Jahre der Militärpflichtigkeit erstrecken sich bis auf das zurückgelegte zwey und dreysigste Jahr, und werde zur Redimirung derselben — welche jedoch in einzelnen Fällen nur mit höchster ausdrücklicher Bewilligung stattfinden könne — eine Summe von 150 fl. rhn. festgesetzet.

4) (7.) Die Strafe der Auswanderung mit Vernachläßigung der hiezu nöthigen Bewilligung sey die unfehlbare Einziehung des ganzen Vermögens des Auswandernden.

5) (8.) Da in den k. k. Staaten die Strenge über diesen Gegenstand so weit erstrecket werde, *) daß selbst wandernden Handwerksgesellen, wenn sich in fremden Landen die Gelegenheit zur Ansäßigmachung ihnen darbiete, und sie nicht vorher den Emigrationskonsens nachsuchen, ihr Vermögen eingezogen werde, so seye auch eben so gegen diejenigen zu verfahren, die auf ihrer Wanderschaft in den k. k. Staaten sich ansäßig machen, und nicht vorher die hiezu nöthige Bewilligung nachgesucht und erhalten haben.

6) (9.) Obgleich zwischen den Churfürstlichen und verschiedenen andern Staaten wechselseitige Freyzügigkeitsverträge eingegangen seyn, so befreye nichts destoweniger die Freyzügigkeit gegen einen Staat keinen, der dahin auszuwandern gedenke, von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung

*) Man wird in der Folge sehen, daß die Strenge über diesen Gegenstand in den Churbaierischen Staaten noch viel weiter getrieben ist, und die Ausnahme mehr als Regel wird.

ligung nachzusuchen; da jene Verträge lediglich auf das Vermögen sich beschränken, das Auswanderungsverbot aber aus der Militärpflichtigkeit hervorgehe. *)

Unterm 12. Mai 1803 wurde bekannt gemacht, daß die Vermögens-Antheile der vor der Besitznahme und Publikation der in den ältern Kurlanden bestehenden Konfiskations-Verordnungen ausgewanderten, desertirten, und in fremde Kriegsdienste übergegangenen Unterthanen aus jenen Entschädigungslanden, in welchen ehedem keine eigene Emigrations- und Konfiskationsgesetze bestanden haben, mit der Vermögenseinziehung zwar verschont, dagegen aber den einschlägigen Zivilbehörden aufgegeben werden solle, von dem Vermögen solcher Individuen niemanden, wer es auch sey, vor ihrer Rückkehre ohne besondere Anfrage und erfolgende unmittelbare Genehmigung das Geringste abfolgen zu lassen.

Unterthanen derjenigen Entschädigungslande aber, in welchen vor oben bezeichneter Epoche deshalb eigene Verordnungen bestanden, seyen, wenn sie vor der Einpflichtung in fremde Dienste traten, nach den vorher geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Gegen diejenigen hingegen, welche seit der Zivilbesitznahme und nach Bekanntmachung der in den ältern Erbstaaten hierunter bestehenden Verordnungen ausgewandert, meineidig geworden und in auslän-

*) Daselbst 13tes Stück, Seite 53 — 54. Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkischen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht betreffend.

ländische Militärdienste getreten seyn, müsse der Buchstabe derselben ohne weiteres Anwendung finden. *)

Unterm 22sten August 1803 wurde bekannt gemacht, daß von nun an und in Zukunft das anfallende Deserteursvermögen für den Militärfiskus beygetrieben werden solle. **)

Unterm 17ten September des nämlichen Jahres wurde bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 26. März desselben Jahres die Auswanderung betreffend, so viel die Nothwendigkeit der nachzusuchenden Erlaubniß betrifft, auch von den Personen des weiblichen Geschlechts zu verstehen sey. ***)

Unterm 28sten November 1803 wurde bestimmt daß bey Militär-Einstandskautionen zwischen dem eintretenden und ausstehenden Manne mehr nicht als höchstens eine Summe von hundert fünfzig Gulden rheinisch vertragsmäßig festgesetzt werden dürfe. ****)

Unter dem 18ten April 1804 wurde bekannt gemacht, daß von nun an kein Kapitulant gegen einen

*) Daselbst 21stes Stück. Seite 102. Die gegen Deserteurs zu beobachtende Vermögenskonfiskationsgrundsätze betreffend.

**) Das. 33. St. S. 169. Die Vermögenskonfiskation der Deserteurs betreffend.

***) Daselbst 38stes Stück. Seite 226. Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkischen Landen betreffend.

****) Daselbst 48stes Stück. Seite 305. Die Militär-Einstandskaution betreffend.

einen auf eigene Kosten zu stellenden Mann, sondern nur dann entlassen werden solle, wenn das betreffende Gericht seine Anwesenheit zu Hause als nothwendig bezeuget, und zugleich ein Mann zum Ersatze gestellt wird. *)

Unterm 22sten Mai des nämlichen Jahres erschien endlich ein allgemeines Reglement, **) wovon wir dasjenige ausheben, was unserm Zwecke gemäß hieher gehöret.

§. 1) Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig und nicht aus besondern Gründen, nämlich wie §. §. 2, 3, 4, 5, 6. bestimmen, wegen Geburt, Religion, Stand, Ansäßigkeit und Gewerbe befreyet wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es ist ihm nicht erlaubt, ein anderes Individuum für sich einzustellen.

§. 8) In einem jeden Rekrutirungs-Distrikte wird diejenige waffenfähige Mannschaft vom sechszehnten bis zum vierzigsten Jahre konskribirt und zur Ergänzung und respective Verstärkung der demselben zugetheilten Regimenter und Bataillons angewiesen.

§. 9) Wird die Dienstzeit sowohl zum Beßten des Dienstes als auch selbst zur Schonung der ganzen

*) Regierungsblatt für die Churbaierischen Fürstenthümer in Franken 1804, 13tes Stück, Seite 69. Die Entlassung der Landkapitulanten betreffend.

**) Daselbst 18tes Stück, Seite 107 u. f. Allgemeines Reglement über die Ergänzung der Churfürstlichen Armee für sämmtliche churfürstliche Erbstaaten. Dieses allgemeine Reglement ist auch in Folio auf 4 Bogen besonders abgedruckt und vertheilet worden.

zen Klasse der Dienstpflichtigen ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf zehn Jahre festgesetzt, wobey ein Kriegsjahr für zwey Friedensjahre zu rechnen ist.

§. 10) Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirkt:

1) Durch vollendete Dienstzeit. In diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansäßigmachung noch Unentbehrlichkeit zu beweisen. Jedoch ist keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten. Auch bleibt der ausgediente, welcher das vierzigste Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet im Nothfalle zur innern Vertheidigung sich verwenden zu lassen.

2) Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten *) der Abschied ertheilt werden, wenn er eine Ansäßigkeit erhält und zu Hause unentbehrlich wird.

Wenn aber ein Soldat, der wegen Ansäßigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er ansäßig wurde, verläßt oder veräußert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden, abgeliefert und zur Ausdienung der noch rückstehenden Dienstzeit angehalten werden.

Auf gleiche Weise sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres

*) Der Soldat heißt Kantonist, weil die Churfürstlichen Lande in Rekrutirungsdistrikte oder Kantone eingetheilet sind, dergleichen 11 bestimmet seyn.

cheres Fortkommen, sey es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkanntniß der einschlägigen Polizey-Obrigkeit dem Lande zur Last fallen, nach Verlauf eines Jahrs von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden. Jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkanntniß der untern Polizeybehörde zur obern, nämlich an die einschlägige Landesdirektion frey, und sie dürfen in der Zwischenzeit bis zur erfolgten Entschließung dieser höhern Stelle zum Militär nicht genommen werden.

Alle wegen Ansäßigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten sollen bey Erhaltung des Abschiedes vor den Regierungsgerichten an Eidesstatt angeloben, daß, wenn sie bey veränderten Umständen wieder Kriegsdienste zu nehmen freywillig sich entschließen sollten, sie solche bey einem Korps und Regiment der Landarmee suchen wollen. Geht ein solcher Verabschiedeter dessen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Konfiskation.

§. 26. Wird alles Loskaufen von der Militärpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung eines andern Mannes gänzlich verboten.

§. 27. Dienstpflichtigen Handwerkspurschen, welchen nach §. 34 auch die Kellerer, welche für eine große Wirthschaft sich bilden wollen, gleich gesetzt werden, soll das Wandern in's Ausland nur

gegen Wanderpässe, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf 3 Jahre gestattet werden. Den Untauglichen kann ein längerer Paß ertheilet werden, jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart dreyer Zeugen aus den betheiligten Familien untersucht, und das darüber abgehaltene Protokoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bey Aushändigung eines solchen Passes soll derjenige, der kein Vermögen besitzt, um neue Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Aeltern oder Vormünder durch einen Handschlag beym Landgerichte oder Magistrate versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurückkehren wolle.

§. 29. Kehrt der Handwerkspursch nach Verfluß der Wanderungsjahre nicht zurück, und rechtfertiget sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine giltige Verhinderungsursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Konfiskation seines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Konfiskation gegen ihn vorzufahren, wobey jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge Statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

§. 32. Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden.

Sollte

Sollte aber aus besondern Gründen solche in einzelnen Fällen bewilliget werden, so müssen sie bey dem Zivilkommissär ihres Kantons 180 fl. rhn. dafür hinterlegen.

§. 34. Denjenigen, welche, um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, ausser Landes gehen oder im Lande sich verbergen, soll ihr im Lande besitzendes Vermögen angehalten und, im Falle sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militärkasse eingesendet werden.

§. 35. Sonstige Dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livree-Bediente, Bauern, Hausknechte u. s. w. sind in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt sollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthaltes kennet, vorgeladen, sonst aber edictaliter zitirt werden. .. Erscheint er nach Verfluß der bestimmten Frist nicht, so ist die angedrohete Strafe zu vollziehen.

§. 36. Wenn Ausgetretene binnen der festgesetzten Frist nach ihrer Entweichung freywillig zurückkehren, sollen sie zwar mit Konfiskation ihres Vermögens verschont werden; sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden. . . . Sollten sie aber wegen

gen erlangter Ansäßigkeit oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können, so findet zwar vorstehendes nicht Statt, sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach dem Ratum des Redemtions = Quantums zu 180 fl. zu bemessen, und an die Militärkasse zu liefern ist.

§. 41. Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Ansäßigmachung, Verheyrathung, bey Handwerkskonzessionen, bey Vertheilung der Kulturs-gründe, wie auch bey Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden.

Dieses ist das vorzüglichste aus dem allgemeinen Kantonsreglement, in wie weit dasselbe zu unsern Betrachtungen geeigenschaftet ist.

Unterm 25sten May 1804 wird sämmtlichen Polizeybehörden untersagt, inländischen Handwerkspurschen einen Paß in das Ausland zu ertheilen; sondern derselbe solle nach erhaltener Erlaubniß zu wandern von der Landesdirektion unmittelbar ausgefertiget werden. *)

Von der Verordnung, welche unter dem 18ten Junius 1804 erschienen ist, und den Titel führt: Die Bestimmungen über Auswanderungen im Allgemeinen betreffend, **) heben wir folgendes hieher gehörige aus:

1) In

*) Daselbst 19tes Stück, Seite 123 — 124. Paßertheilung für Handwerkspursche ins Ausland betreffend.

**) Daselbst 21stes Stück, Seite 144 u. f.

1) In der Regel sind alle Auswanderungen in fremde Staaten ohne Unterschied der Person, des Geschlechtes und des Gebietes, wohin der Auswandernde sich begiebt, verboten.

2) Jeder Churfürstliche Unterthan, welcher daher auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bey der betreffenden Landesstelle, und wenn er seiner Person zu folge der Militärpflichtigkeit unterliegt, bey seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit einzuleiten.

3) Jede Auswanderung, welche ohne höchste unmittelbare, oder von den Provinzial-Landesstellen unmittelbar hiezu ertheilte Bewilligung unternommen wird, zieht den Verlust des Vermögens nach sich, es möge der Ausgewanderte sich in fremde Kriegsdienste begeben haben, oder nicht.

4) Die Strafe des vollständigen Ersatzes an den landesherrlichen Fiskus ist gegen diejenigen festgesetzt, welche an solche ohne Bewilligung Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen.

5) Bey Landesabwesenden, welche ohne Pässe und Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit die Churfürstlichen Staaten verlassen, und von denen Niemand mehr eine Kenntniß hat, findet keine Ediktalzitation mehr Statt, sondern ihr Vermögen ist ohne weiteres der Konfiskation unterworfen. Eine gerichtliche Vorladung derselben und die Austheilung des Vermögens an ihre zurückgelassene Verwandte kann demnach nur auf die höchste ausdrückliche Bewilligung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht als Dispensation vom Gesetze Platz greifen.

Unterm

Unterm 17ten August 1804 wurde verordnet, daß Niemand vor erlangtem Consense zur Emigration weder seine diesseitigen Besitzungen veräußern, noch sich anderwärts ankaufen dörfe, indem sonst unrücksichtlich hierauf alle Auswanderungskonsens-Gesuche lediglich nach der Strenge der Gesetze, was auch der Supplikant bereits vorgenommen haben mag, werden beurtheilt werden. *)

Unterm 3ten November 1804 wird den Pfarrern verboten, einem Unterthanen, der sich außer Land ansäßig machen oder verheurathen will, einem Taufschein und Verkündigungszettel zu geben, wenn derselbe nicht vorher von seinem betreffenden Landgerichte ein Zeugniß über die bewilligte Auswanderung beybringt. **)

Endlich erschien folgende Bekanntmachung, die ich ihres merkwürdigen Inhaltes wegen ganz hersetze.

Bekanntmachung.

(Das Kantons = Reglement betreffend.)

Max. Joseph Churfüst rc. rc.

Wir haben die verschiedenen Beschwerden, welche wegen des unterm 30sten April 1804 erlassenen Kan-

*) Das. 28stes Stück, S. 187. Die Nachsuchung des Consenses bey Auswanderungen im Würzburgischen betreffend.

**) Das. 37stes Stück, S. 258. Die Ausfertigung von Taufscheinen betreffend.

Kantons-Reglements *) an Uns gebracht worden sind, landesväterlich beherziget, und da Wir wünschen, daß die Militärpflicht für Unsere Unterthanen so wenig, als möglich ist, drückend werde, so haben Wir die Paragraphen 8, 9 und 32 dieses Reglements dahin näher erläutert und gemildert

1) daß von der konskribirten waffenfähigen jungen Mannschaft bey der jedesmaligen Aushebung zum würklichen Dienste vorzüglich die von 18 bis 36, jene von 16 und über 36 Jahre nur alsdann genommen werden sollen, wenn die Ergänzung der ihrem Kanton zugetheilten Regimenter und Bataillons ohne diese nicht bewirket werden kann.

2) Daß die auf 10 Jahre bestimmte Dienstzeit auf die Dauer von 8 Jahren herabgesetzt werden solle.

3) Daß in bewilligten Auswanderungen das Redemtions-Quantum nur von solchen Dienstpflichtigen zu erheben ist, welche zu irgend einer Gattung des Militärdienstes tauglich sind; wenn daher solche Individuen zu Auswanderung Unsere Genehmigung erhalten, welche nach vorgenommener Untersuchung wegen physischen Gebrechen zu keiner Gattung des Militärdienstes weder in der Linie noch beym Fuhrwesen oder bey der Militärbeckerey gebraucht werden können, so sind sie von der Entrichtung der Redemtionsgelder befreyet.

Un-

*) Dieses Kantons-Reglement ist zwar unterm 30sten April von Höchsten Orten erlassen, aber erst unter dem 22sten May 1804, wie oben zu sehen ist, in den fränkischen Fürstenthümern bekannt gemacht worden.

Unsere Landesdirektion zu Würzburg hat diese Erläuterung der angezeigten §§. Unsers Kantons-Reglement durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und sich sowohl darnach zu achten, als die übrigen einschlägigen Zivilbehörden darauf anzuweisen.

München den 7ten Jänner 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Mongelas.

auf Churfürstl. Höchsten Befehl

v. Flad.

II.

Nachdem wir nun das, was während der bayerischen Besitznahme vom Fürstenthume Würzburg daselbst über Militärpflichtigkeit, Wandern und Auswandern öffentlich ist bekannt gemacht worden, ausgehoben und unsern Lesern mitgetheilt haben, so geben sich in Rücksicht dieser Gegenstände folgende besondere Ansichten:

A.

In Rücksicht der Militärpflichtigkeit.

1) Jeder Unterthan, der nicht wegen Geburt, Religion, Stand, Ansäßigkeit und Gewerb befreyet ist, ist der Militärpflichtigkeit unterworfen.

2) Diese Militärpflichtigkeit fängt mit dem 18. Jahre an und endigt sich mit dem 36sten Jahre, wenn nicht Mangel an hinlänglicher Mannschaft mit

denen von 16 und jenen von 36 — 40 Jahren eine Ausnahme erfordert.

3) Von dieser Pflichtigkeit wird man weder durch Loskauf noch durch Einstellung eines andern Mannes befreyet.

4) Von dieser Pflichtigkeit kann man nur frey werden durch vollendete Dienstzeit, oder auch ohne diese durch wirkliche Ansäßigmachung oder Unentbehrlichkeit zu Hause. Hören diese Bedingnisse auf, so tritt die Militärpflichtigkeit wieder ein.

5) Die Dienstzeit dauert 8 Jahre, wobey ein Kriegsjahr für zwey Friedensjahre gerechnet wird.

6) Auch nach vollendeter Dienstzeit kann der Fall eintreten, daß man wieder von neuem dienen muß a) wenn Nothfall eintritt, in welchem auch der ausgediente Soldat, welcher das vierzigste Jahr noch nicht erreicht hat, sich zur innern Vertheidigung muß verwenden lassen; b) wenn ein ausgedienter Soldat nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen hat, und dem Staate zur Last fiele.

7) Es ist nicht erlaubt unter Strafe der Konfiskation des sämmtlichen Vermögens in fremde Kriegsdienste zu treten. Dieses gilt von allen ohne Unterschied, es mag einer wirklich Soldat seyn oder nicht; er mag seine Dienstzeit überstanden und den Abschied erhalten haben oder nicht, so, daß sogar der wegen Ansäßigmachung oder sonstiger Unentbehrlichkeit verabschiedete Soldat an Eidesstatt geloben muß, im Falle er wieder Kriegsdienste zu nehmen sich entschließen sollte, er dieselbe nicht auswärts, sondern im Vaterlande nehmen wolle.

8) Wer

8) Wer in fremde Kriegsdienste tritt und betreten wird oder zurückkömmt, wird zur Nationaldienstleistung angehalten.

9) Wer, um dem Zuge sich zu entziehen, sich ausser Landes begiebt, oder wer während dem Zuge ohne obrigkeitliche Erlaubniß schon ausser Landes ist, und auf geschehene Vorladung binnen Jahresfrist nicht erscheinet, wird gleich einem Deserteur seines Vermögens verlustiget.

B.

In Rücksicht des Wanderns.

1) Kein Handwerkspursch darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Fremde gehen.

2) Der Paß, dessen der wandernde Handwerker bedarf, muß von der churfürstlichen Landesdirektion selbst ausgefertiget seyn.

3) Die Wanderjahre dauern in der Regel länger nicht als drey Jahre.

4) Die Wanderschaft soll gleich nach geendigten Lehrjahren geschehen.

5) Der unvermögliche Handwerker wird durch Handtreue gezwungen, jährlich Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurück zu kehren.

6) Wer nach Ablauf der Wanderjahre nicht zurückkehrt oder sein Ausbleiben rechtfertiget, dessen Vermögen ist verfallen, wenn er auf geschehene Vorladung binnen Jahresfrist nicht erscheinet.

C.

C.

In Rücksicht des Auswanderns.

1) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß hat keine Auswanderung Statt.

2) Die Dienstpflichtigkeit hindert am Auswandern.

3) Der Dienstpflichtige, sofern er zu irgend einer Gattung des Militärdienstes tauglich ist, und die Erlaubniß auszuwandern bekömmt, muß seinen Auswanderungskonsens mit 180 fl. rhn. lösen, in welcher Summe aber die gewöhnlichen Abkaufsgebühren nicht begriffen sind.

4) Auf die Auswanderung ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist Vermögenskonfiskation gesetzt.

5) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß kann und darf man nicht einmal Vorkehrung zum Auswandern treffen.

6) Aller Vorschub, die Auswanderung ohne vorherigen obrigkeitlichen Konsens zu befördern, ist schärfest verboten.

Ich habe nun nicht blos allein das wesentliche, was seit der baierischen Besitznahme vom Fürstenthume Würzburg daselbst über Militärpflichtigkeit, Wandern und Auswandern ist verordnet worden, meinen Betrachtungen vorausgeschickt, sondern auch von jedem Gegenstande eine solche besondere Uebersicht geliefert, daß ich glaube, den Geist der betreffenden Gesetze nach meinen Absichten entschöpft und anschaulich gemacht zu haben. Es ist nun an

dem,

dem, daß ich zu meinen Betrachtungen selbst schreite. Doch achte ich es des Gegenstandes würdig, denselben noch einige feyerliche Erklärungen voraus zusetzen, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern zu machen geruhet haben. Die erste feyerliche Erklärung ist enthalten in dem Besitznahme-Patente Sr. Churfürstlichen Durchlaucht für die Fürstenthümer in Franken *) wo es heißt, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht alles anwenden werden, sämmtlichen neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen. **)

Die zweyte feyerliche Erklärung ist zu lesen im 19ten Stücke des Regierungsblattes 1804, Seite 124 wo es heißt: Bey dem festen Entschlusse Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Höchstdero Lande so zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner sich des möglichsthohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben ....

Di nämlichen Worte lesen wir in der redenden Person Sr. Churfürstl. Durchlaucht selbst im 20sten Stücke des nämlichen Jahrganges des Regierungsblattes Seite 132.

Diese wiederholten feyerlichen Erklärungen müssen uns zum überzeugensten Beweise dienen, daß Se. Churfürsil Durchlaucht unser Gnädigster Herr und Landesvater Ihre Unterthanen zu allgemeiner Zufriedenheit regieren wollen und daß das, was die Unter-

*) Regierungsblatt 1803 1tes Stück, Seite 3 — 4.

**) Heinrich IV. König in Frankreich pflegte zu sagen: Er welle nicht ruhen, bis jeder seiner Unterthanen Sonntags sein Huhn im Topfe habe.

Unterthanen etwa drücket und ihren Wohlstand hemmet, nach und nach wird beseitiget oder gemildert werden, sobald Se. Churfürstl. Durchlaucht von den allenfalsigen Beschwerden Ihrer Unterthanen werden Kenntniß bekommen haben, wie wir wirklich den neuesten Beweis an dem gemilderten Kantons-Reglement haben.

Nun zu den Betrachtungen.

III.

A.

Betrachtungen über die Militärpflichtigkeit.

1) Da der Staat von äussern Feinden kann angefallen und der Gefahr ausgesetzt werden, nicht nur seine Ruhe, sondern auch sein Eigenthum zu verlieren, und selbst zerstückelt und unterjocht zu werden: so muß er allzeit in der Fassung seyn, sich und sein Eigenthum gegen äussere Angriffe schützen, den Feind abweisen und zwingen zu können, von feindlichen Absichten und Anfällen abzustehen. Dazu braucht man Soldaten. —

Oft wird die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staates von innen selbst gestört. Die Gesetze werden nicht beobachtet; Räuberbanden fallen über das Vermögen her; unruhige Köpfe wiegeln das Volk auf und drohen dem Staate den Untergang. Um nun den Staat gegen diese Uebel zu sichern und vom Untergange, der ihm in seinem eigenen Eingeweide gedrohet wird, zu retten, bedarf man Soldaten.

daten. Der Soldat ist also dem Staate unentbehrlich, sowohl von aussen als von innen Ruhe und Sicherheit zu haben und Ordnung zu erhalten. Auf wem ruhet aber die Pflicht zum Soldatenstande? Wer den Nutzen hat, muß auch die Last tragen, und wer von andern will beschützet werden, muß sich selbst beschützen helfen. Folglich ist jeder Staatsbürger, der waffenfähig ist, zum Soldatendienste verpflichtet.

Der Staat bedarf aber nicht immer so vieler Soldaten, als er waffenfähige Bürger hat. Es würde vielmehr dem Staate zum größten Nachtheile gereichen, wenn jeder Staatsbürger zu gleicher Zeit auch Soldat wäre, besonders seitdem man lauter stehende Armeen hat. Gewerb, Handlung, Feldbau, Kunst u. s. w. würden brach liegen.

Es ist auch nicht jeder Staatsbürger, ob er gleich an und für sich waffenfähig, zum Soldatenstande geeigenschaftet. Es giebt auch Staatsbürger, welche dem Staate so wesentliche, ja wesentlichere Dienste leisten, als wenn sie wirklich innere und äussere Feinde bekämpften.

Es können, es müssen also gewisse Staatsglieder für allzeit oder für gewisse Zeiten vom Soldatenstande frey bleiben und dafür rechtmäßig erklärt werden.

Da weiter die Militärpflichtigkeit aus der Pflicht hervorgeht, die einem jeden Staatsbürger obliegt, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft gegen Angriffe von Aussen und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Innen beyzutragen *), und folglich

*) Regierungsblatt 1803 13tes Stück. Seite 53.

lich der Staatsbürger blos darum zum Militärdienste verbunden ist, um äussere und innere Sicherheit und Ruhe zu erhalten oder herzustellen, so folgt daraus, daß der Staat nicht mehr Soldaten zu halten berechtiget sey, als erforderlich sind, diesen Endzweck zu erreichen.

Dieser Satz bekömmt noch mehr Stärke durch folgende Betrachtungen.

So entschieden wichtig und nothwendig auch immer die Dienste des Soldatenstandes sowohl dem Staate überhaupt als jedem Staatsbürger insbesondere sind, so sind diese Dienste doch gewissermaßen nur negativ, und durch den Soldatenstand werden der Industrie nicht nur viele Hände entzogen, sondern der Staat ist noch verbunden auf den Unterhalt des ruhenden Soldaten große Summen zu verwenden. *) Wir haben also hier ein lucrum cessans und damnum emergens, welches ein wohlgeordneter Staat so viel möglich zu verhindern suchen muß, und folglich zum Soldatendienste mehr Glieder nicht bestimmen darf, als erforderlich sind, die Sicherheit von Aussen und Ruhe und Ordnung von Innen zu handhaben.

Es

*) Man lärmte von jeher über die zu große Zahl der Geistlichen, wodurch die Industrie und Landeskultur so viele Hände verloren, und doch ist die Zahl der Geistlichen gegen jene der Soldaten nicht in Anschlag zu bringen. Zudem hat der geistliche Stand, die Mendikanten abgerechnet, seine eigene Besitzungen, von jeher gehabt, und sich durch sein Eigenthum ernähret, indessen der Soldat auf Kosten des Staates unterhalten werden muß.

Es kann auch nicht geläugnet werden, daß der Soldatenstand durch eine Art von Unthätigkeit und Ruhe, in welcher sich der dienende Soldat befindet, den Uebergang zur Unsittlichkeit öffnet *); und da die Unthätigkeit und Ruhe des Soldaten um so grösser ist, und also um so leichter zur Ausschweifung führet, je größer die Zahl der Mitdienenden ist, so folgt von selbst, daß der Staat hierauf Bedacht nehmen, und, da er doch einmal Soldaten haben muß, die Zahl derselben nach Möglichkeit beschränken müsse, auf daß die Ursache zur Ausschweifung durch häufigern Dienst gehindert werde.

Es ist ferner aus der Erfahrung gewiß, daß Leute, welche Militärdienste gethan haben, im bürgerlichen Leben nicht so willig und folgsam sind **), so daß man von solchen Leuten, um ihre Unbiegsamkeit zu entschuldigen oder die Quelle derselben zu entdecken, nur gewöhnlich zu sagen pflegt: Es ist halt ein Soldatenkopf. Folglich bedarf auch in dieser Rücksicht der Militärstand Einschränkung in Betreff der Zahl der Dienenden.

Ein verminderter Soldatenstand muß auch besonders in unsern Tagen dazu beytragen den verschuldeten Staaten wieder aufzuhelfen. Gesetzt ein gro-

*) Est et militiae negotiosum otii genus, sed multo pestilentissimum, ex quo semel omnium bonarum rerum exitium, et omnium malarum rerum colluvies proficiscitur. Erasm Rot. instit. Princ. Christ.

**) Man sollte es kaum glauben, da der Soldat als Soldat dem strengsten Gehorsam unterworfen ist. Allein es ist doch in der That nicht anderst.

großer Staat halte nur tausend Mann weniger Soldaten, und jeder Soldat koste jährlich hundert Gulden, *) so werden dadurch jährlich schon hundert tausend Gulden gespart, die zur Deckung der Schulden gewiß keinen geringen Beytrag machen, und in zehn Jahren eine Million tilgen, ohne die von Jahr zu Jahr weniger gewordenen Interessen, die zu 4 pct. gerechnet weniger nicht als 22000 fl. machen würden, mit in Anschlag zu bringen.

Zwar wird man dagegen sagen, diese Ersparung fällt der Militärkasse heim. Allein die Militärkasse ist eine Staatskasse, deren Ueberschuß dem Staate gehört, so wie dieser auch das Deficit derselben decken muß. Könnte der Staat den Ueberschuß der Militärkasse nicht zu andern Bedürfnissen verwenden, so wäre derselbe vom Militär abhängig, da hingegen dieses vom Staate abhängig seyn muß.

Aus dem bisherigen erhellet nun, daß, wenn gleich jeder Staatsbürger, mit welchem die Gesetze keine besondere Ausnahme machen, militärpflichtig ist, doch diese Milltärpflichtigkeit in Rücksicht der Zahl der Dienenden großen Einschränkungen unterworfen sey.

2) Es versteht sich von selbst, daß man Niemand zum Militärdienste nimmt, der noch nicht fähig dazu ist, noch daß man Jemand in demselben zurückhalte, der zum Dienste unfähig geworden ist.

In dieser Rücksicht ist also jeder Staatsbürger, mit welchem die Gesetze keine Ausnahme machen, und ihm völlige Militärfreyheit gestatten, dann erst mili-

*) Weniger kann doch ein Soldat, wenn man eines in das andere rechnet, jährlich nicht kosten.

militärpflichtig, wann er Kräfte genug hat, Militärdienste zu versehen; bleibt hingegen aber so lang militärpflichtig, bis ihm die Kräfte zur Versehung des Militärdienstes nicht mehr hinreichen. Der Militärpflichtige muß sich darum auch früher oder später, je nachdem ihn das Loos trift, zum Militärdienste gebrauchen lassen, und hat an und für sich nicht eher das Recht, eine Dienstfreyheit zu erwarten, als bis er Dienstunfähig geworden ist. Da aber die Zahl der Militärpflichtigen im Staate gewöhnlich grösser ist, als zu gleicher Zeit zum Dienste erfordert werden, so ist es billig, daß man den Militärpflichtigen weder gleich, da er dienstfähig geworden ist, zum Dienste zwingt, noch denselben bis zur Unfähigkeit, wenn er nicht freywillig bleibt, oder etwa zur Strafe bleiben muß, darin behält oder zum Dienste verpflichtet erklärt, damit nicht einer allein die Last und Beschwerniß trage, und die übrigen frey durchkommen.

Das Glück und der Wohlstand des Staates in sofern derselbe von innern oder äussern Feinden nicht gefährtet wird, hängt auch gar nicht vom Militärstande ab. Vielmehr ist dieses nur ein Nothstand, um Unheil vom Staate abzuhalten oder abzuwenden, worauf auch eigentlich die Militärpflichtigkeit sich gründet. Das wahre Glück und der wahre Wohlstand des Staates liegt, sofern nur auch Religion und Sitten blühen, in der Betriebsamkeit des bürgerlichen Lebens. Der Staat muß also besondern Bedacht darauf nehmen, daß diese Betriebsamkeit nicht gehemmet und unterbrochen werde, sondern daß vielmehr jedes Staatsglied im Stande

sey,

sey, zu allen Zeiten das Seinige sowohl um seines eigenen als um des Staates Besten Willen zu dieser bürgerlichen Betriebsamkeit beyzutragen. Daraus folgt, daß der Staat den Nothfall ausgenommen, nicht befugt sey, jemanden eher zum Militärdienste zu nehmen, als er sich befähiget hat, ein bürgerliches Gewerb zu treiben, und denselben nicht länger im Dienste behalten könne, als die gewöhnliche Zeit ist, wo sich der Staatsbürger zur Bildung einer Haushaltung mit der Aussicht in eine hoffnungsvolle Zukunft niederzulassen pflegt und eigentlich anfängt, zur Betriebsamkeit des bürgerlichen Lebens ernstlich mitzuwirken. Würde der Staatsbürger eher zum Militärdienste genommen werden, als er sich befähiget hat, sich und seine zukünftige Familie zu ernähren und zu den Bedürfnissen des Staates das Seinige beyzutragen, so würde derselbe nach vollendeten Dienstjahren, nach welchen es zu spät wäre, ein bürgerliches Gewerb zu erlernen, nicht nur ein unnützes, sondern ein dem Staate lästiges, vielleicht gar gefährliches Glied werden. Würde auf der andern Seite die Dienstzeit über jenes Ziel hinausgeschoben, wo der Staatsbürger gewöhnlich seine eigene Haushaltung anzufangen pflegt, so würde derselbe, nach vollendeten Dienstjahren veraltet, schwerlich eine anständige Gelegenheit zur häuslichen Niederlassung bekommen, oder auch angenommen, sein Alter hindere ihn nicht eine ihm schickliche Ehegattinn sich zu verschaffen, so hat er doch wenig oder gar keine Hoffnung, einst seine Kinder erwachsen oder versorgt zu sehen; sondern wird auf dem Krankenbette den nämlichen Kummer

haben,

haben, welcher betagte Männer quälet, die zur zweyten Ehe solche Personen wählten, welche ihnen in ihrem Alter ein Häuflein Kinder gebahren, welche sie nun als Waise verlassen müssen.

Mit dem sechszehnten, siebenzehnten, achtzehnten Jahre fangen erst die Kräfte des Jünglings sich zu entwickeln an, der Verstand keimet auf, und er denkt nach, durch welche Mittel er einst sein Brod gewinnen und eine Familie versorgen wolle. Das Bauern und Taglöhnerwesen ist zwar bald gelernt, doch aber muß der Körper auch an die Arbeit gewöhnet werden, dabey hat auch dieser grobe Buchstabe, wie man die Bauern und das Taglöhnern zu nennen pflegt, seine feinen Züge, seine Vortheile und Kunstgriffe, welche Zeit, Unterricht und Erfahrung erheischen, so daß man vor dem zwanzigsten Jahre selten einen jungen Menschen wird kennen lernen, der ein guter Bauer ist oder mit Nutzen und Vortheil einen Taglohn verrichtet, besonders in Sachen, die einige Kenntniß, wie z. B. das Säen, der Weinbau u. s. w. voraussetzen.

Was ich von Bauerey und vom Taglöhnern behaupte, gilt noch weit mehr von Handwerkern und Künsten. Der junge Mensch begiebt sich selten vor dem sechszehnten Jahre zu einem Handwerke, besonders zu einem solchen, welches Körperkräfte erfordert, als jenes der Schmiedte, Maurer, Zimmerleute u. s. w. Die gewöhnliche vorgeschriebene und auch erforderliche Lehrzeit ist drey Jahre. Allein nachdem der Handwerksjunge auch ausgelernt hat und Ledig gesprochen ist, ist er selten schon im Stande, auf dem erlernten Handwerke große Fortschritte

te zu machen; denn die Lehrjahre sind so zu sagen nur ein grober Zuschnitt, welcher erst in dem Gesellenstande verfeinert und der Handwerker mit den sogenannten Handwerksvortheilen und Geschicklichkeiten bereichert werden muß. Das nämliche gilt in noch höherm Grade von Künstlern. Daraus folgt nun also von selbst, daß vor dem zwanzigsten Jahre selten ein junger Mensch im Stande sey, daß er einst als Handwerker oder Künstler sich werde ernähren können, und folglich in der Regel auch nicht eher der Militärpflichtigkeit unterworfen seyn solle. — Die gewöhnliche Zeit, wann der Staatsbürger sich häuslich niederzulassen pflegt, ist, sofern ihm kein besonderer Umstand daran hindert, zwischen dem fünf und zwanzigsten und dreysigsten Jahre. Wer sich die Mühe geben will, wird finden, daß von Seiten des männlichen Geschlechtes *) die meisten Ehen zwischen dem fünf und zwanzigsten und dreysigsten Jahre geschlossen werden. Wer nach dieser Zeit noch unverehelichet ist, gehört unter die Altgesellen, und findet, wenn er nicht besonders reich

*) Das weibliche Geschlecht sollte in der Regel vom zwanzigsten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre schon verheurathet seyn, weil dasselbe eher zum Ehestande reifet, und der Körper eher, als beym männlichen Geschlechte in seiner Vollkommenheit ist, und schon zur Führung einer Haushaltung sich genug hat befähigen können, und weil je älter die Person ist, wann sie in Ehestand tritt, desto beschwerlicher auch die erste Geburt seyn soll. Man sollte darum auch Personen des weiblichen Geschlechtes, die mit vollendetem zwanzigsten Jahre den Ehestand antreten, keiner besondern Abgabe der mangelnden Volljährigkeit unterwerfen.

reich ist, wenig Eingang mehr bey dem weiblichen Geschlechte, weil nach dieser Zeit die männliche Schönheit schon entstellet zu werden anfängt. — Es ist auch keine Zeit zum Antritte des Ehestandes für das männliche Geschlecht schicklicher als jene, die ich so eben angegeben habe. Der Mann hat nun seinen vollkommenen ausgewachsenen Körper, besitzt die ganze männliche Stärke, verbindet mit dem Gebrauche der Vernunft auch so viel Erfahrung, daß er ein Hauswesen führen kann; hat Hoffnung, daß, wenn er anderst das natürliche Alter erreichet und nicht vor der Zeit stirbt, er seine Kinder erwachsen, zu guten Christen und brauchbaren Bürgern erzogen, und im Alter sich zur Stütze sehen werde, wird dadurch aufgemuntert, seinen Nahrungsstand auf's beßte einzurichten, für seine Kinder ein ansehnliches zu gewinnen, von dem er sich einst wieder einen kleinen Theil als Leibgeding oder Nahrungsauszug vorbehält, kann die herrschaftlichen Abgaben unbeschwert entrichten und ist solchergestalt sich und dem Staate nützlich. Nehmen wir aber einen veralteten Menschen von 36 — 40 und mehreren Jahren, was ist von diesen zu hoffen? Anspruchlos auf eine erwünschte Heurath, da er für das weibliche Geschlecht wenig oder keine Reitze mehr hat, muß er nehmen, was er bekömmt, eine vielleicht schon gefallene Person oder des Dienen müde arme ausgearbeitete Dienstmagd; oder da er bereits veraltet ist und die Neigung zur Ehe sich vermindert hat, bleibt er ledig und ergiebt sich einem unthätigen, müßigen Leben. Im ersten Falle bleibt ein solcher Mensch gewöhnlich sich und dem Staate zur Last.

Den

den schönsten Theil seiner Lebensjahre schon zurückgelegt übernimmt er erst die Haushaltungssorge, wo die Lebenskräfte bereits anfangen abzunehmen, und die Gelenkigkeit der Glieder sich verloren hat; besonders wenn sie bis daher ausser Uebung war, wie es bey dienenden Soldaten der Fall ist, die freylich zum Militärdienste in ihrer Gelenkigkeit unterhalten werden, aber nicht zur bürgerlichen Arbeit; desgleichen von seiner Frau wenig erheurathet, kann er kaum so viel erübrigen, als erforderlich ist, die kleinen Kinder zu nähren, und die Bezahlung der herrschaftlichen Abgaben setzt ihn vollends ausser Stand, sich etwas für das Alter zu erwerben. Auch die Kinderzucht leidet, da die Hausfinanzen in schlechtem Zustande sich befinden. Mit einer vernachläßigten Kinderzucht kann es aber wohl dem Staate nicht bedienet seyn. Das schlimmste ist dann noch gar, daß ein solcher Mann schon am Rande des Grabes stehet, ehe auch nur seine Frau zu gebähren aufhört und er wenigstens das älteste seiner Kinder erwachsen sieht. — Bleibt aber ein solcher Mensch ledig, so kömmt auch selten etwas gutes heraus, und er und der Staat verlieren gewöhnlich beyde zugleich. Der Schluß ist nun leicht zu machen. Man soll also Niemanden, der nicht selbst freywillig bleiben will, über jene Jahre im Militärdienste behalten und der Militärpflicht unterwerfen, in welchen sich der Jüngling gewöhnlich häuslich niederzulassen pflegt.

Ich eröffnete hier zwar meine Privateinsichten, doch glaube ich für dieselben auch die allgemeine Stimmung zu haben.

Unter der Fürstbischöflichen Regierung im Fürstenthume Würzburg konnte es wenig Beschwerden gegen Militärpflichtigkeit geben. Ein großer Theil der dienenden Soldaten bestand aus Freywilligen. *) Die übrigen wenigen, die noch fehlten, wurden von dem sogenannten Landesausschusse genommen, wel-

*) So sehr es zu wünschen wäre, daß um der bürgerlichen Betriebsamkeit keinen Abbruch zu thun, alle Soldaten aus Freywilligen bestünden, so bin ich doch darin nicht miteinverstanden, daß man jeden Freywilligen, der sich zum Soldatendienste meldet, unbedingt annimmt, sofern er nur die Größe hat und sonst fehlerfrey ist. Dieses giebt zu großen Uebeln Anlaß. Leben Aeltern ihren Söhnen nicht zu Gefallen, so pochen sie auf, lassen sich anwerben und setzen solchergestalt ihre Aeltern in die größte Verlegenheit. Aeltern, die ihre entwichenen Söhne in der Arbeit nicht entbehren können, müssen nun viel Geld daran wenden, um dieselben wieder vom Militärdienste frey zu machen. Die Söhne, die nun noch mehr sich fühlen, maßen sich vollends die Herrschaft über ihre Aeltern an, und bey jedem verdrüßlichen Vorfalle stimmen sie das alte Lied an. Aeltern sind gezwungen nachzugeben und ihre bösen Buben herrschen zu lassen. Dieses war gar oft der Fall unter der Fürstbischöflichen Regierung. Man sollte darum freywillig zum Soldatendienste sich anbietende Landeskinder nicht anderst in Dienst aufnehmen, man habe dann ein obrigkeitliches Zeugniß erhalten, daß der Rekrut sich nicht aus Verdruß gegen seine Aeltern habe anwerben lassen. Im widrigen Falle sollte man ihn wohl gezüchtiget nach Haus schicken. Das nämliche sollte auch Statt haben gegen jenen bösen Buben, die nach begangener Uebelthat Soldaten werden, um der bürgerlichen Strafe zu entgehen.

welcher keine große Beschwerde fand, zu Friedenszeiten wirkliche Militärdienste zu thun, da die Löhnung nicht zu gering und der Urlaub nicht zu beschränkt war, und man auch weder zu jung noch zu alt zum Dienste genommen wurde, und die Dienstzeit ohnedies nicht länger als 6 Jahre währte. Es machte darum keine geringe Sensation, als im Jahre 1803 bekannt gemacht worden, daß die Jahre der Militärpflichtigkeit sich bis auf das zurückgelegte zwey und dreysigste Jahr erstrecken, und — wovon man in Franken vorher nichts wußte und welches nun, doch nur in einzelnen Fällen, blos als Gnade sollte bewilliget werden, — zur Redimirung derselben eine Summe von 150 fl., welchen nachher noch 5 fl. zur Militärwitwenkasse beygegeben wurden, festgesetzt wurde. Noch größer wurde die Bestürzung, als im verflossenen Jahre die Militärpflichtigkeit schon mit dem sechszehnten Jahre anfangend und erst mit dem vierzigsten Jahre sich endigend erkläret, die Dienstzeit gar auf 10 Jahre, und die Redimirungssumme auf 180 fl. festgesetzt wurde.

Es war freylich die Höchste Absicht nicht, durch eine solche Verfügung das Volk zu drücken; denn Se. Churfürstl. Durchlaucht erklärten ja in der Bekannmachung vom 7ten Jänner l. J. ganz offenherzig und deutlich, daß Sie wünschen, daß die Militärpflicht für Ihre Unterthanen so wenig als möglich drückend werde, und haben deswegen den Anfang derselben bis auf's achtzehnte Jahr hinauf, und das Ende derselben bis zum sechs und dreysigsten Jahre herabgesetzt, und die Dienstjahre von zehn bis

auf

auf acht vermindert, und es ist zu hoffen, daß auf die erste Erleichterung auch die zweyte folgen werde, und die Unterthanen des säkularisirten Fürstenthumes Würzburg sich so wenig über den Druck der Militärpflichtigkeit und der Militärjahre werden zu beklagen haben, als jene des ehemals geistlichen Fürstenthumes Würzburg.

3) Da der Militärpflichtige nach der Verordnung vom 26sten März 1803 sich durch eine Summe von 150 fl. redimiren oder Statt seiner nach jener vom 28sten November desselben Jahres einen andern Mann einstellen konnte, so wurde beydes in dem Kantonsreglement, welches unterm 22sten May 1804 erschienen ist, geradezu verboten. Der Grund zu diesem unerwarteten Verbote mag seyn, daß derjenige, welcher zu Hause unentbehrlich ist, oder sich häuslich niederläßt, von selbst von der Militärpflichtigkeit frey ist oder frey wird, und in diesen Fällen sogar aus dem wirklichen Dienste entlassen werden muß; und in diesem Betrachte ist das Verbot des Loskaufes oder der Einstellung eines andern Mannes ein Ausfluß Landesväterlicher Huld und Gnade. Lasset uns aber auch diesen Gegenstand auf einer andern Seite betrachten.

Der Militärpflichtige ist entweder blos konskribirt oder er steht in wirklichen Diensten, ohne daß er zu Hause gerade unentbehrlich ist oder eine eigene Haushaltung anfangen will oder kann, und doch hat er nicht Lust länger militärpflichtig oder in wirklichem Dienste zu bleiben; auch seinen Eltern liegt es sehr am Herzen, ihren gewissermaßen zwar ent=

entbehrlichen Sohn militärfrey zu haben. Könnte wohl ihren Wünschen willfahret werden, ohne gegen andere eine Ungleichheit zuzulassen oder dem Staate einen Nachtheil zuzuziehn?

Bey der großen Zahl von junger Mannschaft von der gegenwärtig jeder Ort wimmelt und von der wenigstens zwey Drittheil militärpflichtig sind, ist es ganz gewiß, daß wenn ein Staat zu seinem eigenen Verderben den Militärstand nicht übertreibt, sondern soviel möglich, die Zahl der Dienstleistenden beschränkt kaum den sechsten Mann das Loos trifft dem wirklichen Dienste einverleibt zu werden. Die Zahl der Dienenden gegen die Dienstpflichtigen verhält sich also wenigstens wie eins zu fünf, doch gegen einen Dienenden findet man immer noch fünf nicht Dienende oder zum Dienste entbehrliche. Es ist aber auch gewiß, daß die Militärpflichtigkeit keine Wohlthat ist. Der Militärpflichtige kann nichts wichtiges unternehmen, ohne Furcht, mitten im Laufe seiner Geschäfte unterbrochen zu werden, muß es sich gefallen lassen, wenn man ihn immer verlangt, so wie es im verflossenen Jahre mitten in der Erndte *) geschehen ist, die nothwendigsten Arbeiten im Stiche zu lassen und zu erscheinen, um entweder sich von neuem konskribiren oder gar dem Militärdienste einverleiben zu lassen. Mancher junge Mensch ist auch von Natur schwach und furchtsam, und blos der Gedanke er könnte zum Militärdienste gezogen werden, bringt ihn ausser Fassung. An=

*) Söhne, Taglöhner und Knechte mußten die Sichel niederlegen, um nach Heidingsfeld zu gehen und sich konskribiren zu lassen.

Andere sind so sehr an ihre Heimath und Familie gewöhnet, daß sie ohne die Heimkrankheit zu bekommen sich davon nicht zu entfernen getrauen. Um nun also für jeden Fall ausser Furcht und ohne Sorgen seyn zu können, was thut man? Man entschließt sich, sich von der Militärpflichtigkeit los zu kaufen. Warum sollte ihm dann das nicht gestattet werden, wenn seine Gründe durchgreifend sind? Kann er dann nicht vielleicht in bürgerlicher Freyheit dem Staate ein nützlicheres Glied seyn, als im Militärzwange? Da entstünde aber eine Ungleichheit. Der Reiche würde sich loskaufen, und der Arme blieb allein der Militärpflichtigkeit unterworfen. Allein diese Ungleichheit kann nicht Statt haben, wenn auf folgendes Rücksicht genommen wird.

Erstens sage ich nicht gerade zu, daß jedem ohne Unterschied das Loskaufen gestattet seyn solle, sondern nur jenem, der durchgreifende Gründe hat, welche Gründe aber nicht in dargebotenem Silber und Golde bestehen dürfen.

Zweytens müßte die Loskaufsumme anders regulirt werden, als sie es wirklich ist, damit auch der Arme, dessen Gründe zum Loskaufen geeignet sind, Mittel hätte, sich von der Militärpflichtigkeit los zu machen.

Die Staatsbürger haben zwar gleiche Pflicht, aber nicht gleiche Kräfte; anbey können die Gründe des Schwachen zum Loskaufe (ich setze zum voraus, daß er zu Hause weder gerade unentbehrlich sey, noch sich wirklich ansäßig machen wolle) so stark seyn, als jene des Reichen. Wenn nun zum Loskaufe eine bestimmte Summe von 180 fl., die weder der Verminderung, noch der Vermehrung unter-

wor-

worfen ist, festgesetzet wird, so entsteht freylich eine Ungleichheit. Der Reiche, der Tausende besitzt, zahlt gern und ohne sich wehe zu thun, seine 180 fl., und ist militärfrey; da hingegen der Arme, dessen Gründe zum Loskaufe doch vollwichtig sind, im Ganzen nicht einmal 180 fl. besitzet, und daher sich nie würde loskaufen können. Diese Ungleichheit würde aber aufhören, und jeder bey gleichen Gründen gleiche Loskaufmittel haben, wenn die Redimirungssumme nach dem Vermögensstande bestimmt und von demselben zum Loskaufe von der Militärpflichtigkeit gewisse Prozente festgesetzet würden. Wer dann viel hätte, müßte auch viel geben; wer aber wenig hätte, käme auch gnädig durch. *)

Bey der Loskaufbewilligung könnte man wohl auch Rücksicht auf das Alter nehmen. Wer dann dem Ziele der Militärpflichtigkeit am nächsten wäre, dürfte weniger Prozente bezahlen, und käme ganz natürlich gnädiger durch, als derjenige, bey dem die Militärpflichtigkeit erst angefangen hat.

Auch da, wo alles Loskaufen um der Ungleichheit willen gänzlich verboten ist, kann doch nie eine volle Gleichheit hergestellt werden. Der Reiche sieht, wie er es macht, um sich häuslich niederzulassen oder sich unentbehrlich zu machen, **) indessen der

*) Nach dieser Richtschnur ertheilte man in den ehemaligen Mainzerstaaten die Abschiede, und der Arme konnte so geschwind und leicht, wie der Reiche seinen Abschied erhalten.

**) Man wird fragen, wie sich wohl der Entbehrliche unentbehrlich machen könne? Das ist leicht. Eltern

der Arme nicht anders Erlösung zu hoffen hat, als er dienet seine bestimmte Zeit.

Meines Erachtens wäre demnach das Loskaufen von der Militärpflichtigkeit nach so eben gemachten Vorschlägen unter gewissen Beschränkungen nicht nur zu gestatten, sondern damit bey gleichen Pflichten eine völlige Gleichheit herrsche, müßten auch diejenigen, welchen der Staat in Rücksicht der Militärpflichtigkeit besondere Ausnahmen gestattet, doch aber in keinem ausgezeichneten Stande wie z. B. Adeliche, Beamte u. s. w. sich befinden, bey ihren Verehelichungen oder Niederlassungen nach Verhältniß ihres Vermögens eine gewisse Redemtionssumme sich gefallen lassen, das Geld selbst aber müßte entweder zur Werbung angelegt oder den wirklich dienenden Unterthanen als Zulage ihrer Löhnung verstattet werden, damit, wenn sie für andere die Last tragen, sie auch einige Entschädigung dafür genießen. Auf diese Zulage dürften aber nur die gemeinen Soldaten Anspruch haben, und zwar nur jene, welche von Amtswegen dem Militärdienste sind einverleibt worden; die angeworbenen und freywilligen wären davon ausgeschlossen. —

In Rücksicht der Einstellung eines andern Mannes betrachte ich folgende Umstände.

Wenn gleich der Soldat seine richtige Löhnung bekömmt, so ist doch selbe so sparsam abgewogen, daß derselbe wohl noch mehr verlangt. Leute, die ein

tern lassen ihren ältesten unentbehrlichen Sohn heyrathen, so ist der zweyte Entbehrliche von selbst schon unentbehrlich. Es ist kein Gesetz so bestimmt, es leidet seine Ausflüchte.

ein müßiges Leben führen, suchen einen Zeitvertreib im Essen, Trinken, Spielen, u. s. w. und bedürfen mehr, als arbeitsame Menschen. Wohin also der Sold nicht hinreicht, dahin müssen die Eltern vorspannen; und oft hat der Soldat, wann er ausgedienet hat, mehr gekostet, als wenn er seinen Abschied um den theuersten Preis gekauft oder Statt seiner einen andern Mann eingestellet hätte. Am schlimmsten kommen jene durch, welche nach würzburgischen Landesgesetzen von ihren Eltern abgetheilt *) oder wirkliche Waisen sind, weil dann das, was sie über ihre Löhnung noch bedürfen, auf eigenen

*) Die würzburgischen Landesgesetze sind weder den Eheleuten, die zur zweyten Ehe schreiten, und Kinder erster Ehe haben, noch den Kindern erster Ehe günstig, wenn ihr Vater oder Mutter von neuem sich verehelichet. Die Errichtung der Einkindschaft ist zwar nicht so nachtheilig, als die wirkliche Abtheilung, doch hebt sie das Uebel nicht; und da wo Einkindschaft errichtet ist, ist das Kind so übel daran, wenn die Eltern schlechte Haushälter sind, als wenn es wirklich abgetheilt ist, nur daß in diesem letzten Falle, wenn die Interessen zur Unterhaltung nicht hinreichen, nicht nur das Vermögen abnimmt, oder mit den Jahren der Mannbarkeit schon verzehrt ist, sondern weil solche abgetheilte Kinder nicht mehr unter der elterlichen Gewalt stehen, wird gewöhnlich ihre Zucht vernachläßiget und sie werden in fremden Diensten liederliche, ausschweifende Menschen. Weit mehr Vorzug verdienen in diesem Stücke die Mainzer Landrechte, welche die Eltern und Kinder zugleich begünstigen und keinem Theile wehe thun, da auf der einen Seite die Kinder in elterlicher Gewalt bleiben, auf der andern Seite aber das ihnen zuständige Vermögen eine privilegirte Hypothek auf das Vermögen der Eltern hat.

nen Konto geht. Unter der Fürstbischöflichen Regierung bedurften die Dienenden freylich auch noch manches, welches ihnen von Haus zufließen mußte, doch hatten sie diesen besondern Vorschub, daß sie während dem Urlaube ihre Löhnung gut machten, und bey dem Wiedereintritte in Dienst damit manches Bedürfniß bestreiten konnten, welches aber itzt soll aufgehört haben. —

Wenn auch gleich zum wirklichen Dienste nur solche Militärpflichtige genommen werden, welche zu Hause nicht unentbehrlich sind, so macht doch der Abgang eines auch unentbehrlichen Mannes keine geringe Aenderung im Hauswesen. Viele Hände, pflegt man zu sagen, machen bald ein Ende. Da nun ein Arbeiter abgegangen ist, geht alles nicht mehr so geschwinde; manches wird versäumet. Statt Gewinn tritt also Verlust ein. Verlust wegen Versäumniß, Verlust, weil der abgetretene Arbeiter zu seiner Versäumniß auch noch Geld oder andere Gegenstände dem Hauswesen entzieht, und dabey noch nach vollendeten Dienstjahren wieder ganz neu muß gekleidet werden, welches ebenfalls ein ganzes Kapital erfordert. Die Familie ist daher darauf bedacht, das ihr doppelt lästige Glied wieder frey zu machen, koste es auch ein großes Opfer, und da ein in wirklichen Diensten stehender Mann, mit dem das Gesetz keine Ausnahme machet, nicht losgegeben wird, ohne daß für denselben ein anderer Mann eingestellt werde, so sucht man einen brauchbaren Mann auf, der sich Statt des Austretenden zum Dienste darstellet. Allein dieser Hülfs- und Erleichterungsweg ist verboten. Er kann, er wird aber

auch wieder erlaubt werden. Das Gesetz ist kein Diamant; und der Fürst, welcher das Gesetz gegeben hat, ist auch Landesvater, der will, daß die Militärpflichtigkeit seinen getreuen Unterthanen so wenig als möglich drückend sey.

Der Staat hat bey der Einstellung eines andern Mannes keinen Schaden; aber der ein- und austretende haben beyderseits Nutzen. Der Austretende, weil er nun für seine Familie wieder ein erwerbendes Glied wird; der Eintretende, weil er ein schönes Stück Geld für seinen Eintritt bekömmt, womit er sich zur Zeit seine Versorgung erleichtern kann; dem Staate es aber gleichgültig ist, sofern nur seine Absicht erreicht wird, wer Soldat ist, ein pflichtiger oder ein eingekaufter, und es immer wahr bleibt: Quod quis facit per alium, per se fecisse censetur. Dabey bleibt doch noch immer die Pflichtigkeit, daß, wenn Nothfall eintritt, ein jeder, er mag sich losgekauft oder einen Mann eingestellt oder nach vollendeter Dienstzeit seinen Abschied erhalten haben, den innern Dienst des Vaterlandes versehe, und die Gränze beschütze, wie es der Fall bey dem Mainzischen Aufgebote 1799 und 1800 gewesen ist.

Die Einstellung eines andern Mannes schadet auch keinem Dritten; denn, wenn auch gleich der Aermere ausser Stand ist, statt seiner einen andern Mann einzustellen, so muß es ihm doch ebenviel seyn, ob der Reichere persönlich dienet, oder statt seiner einen Andern seine Dienste versehen läßt, d. h. einen andern Mann einstellet.

Die

Die Erlaubniß der Einstellung eines andern Mannes würde freylich dahin beschränkt, daß keiner der militärpflichtig ist, für einen andern einstehen könne, bis er selbst seine Dienstjahre vollendet habe. Dadurch würde aber wieder ein doppelter Vortheil errungen; erstens daß das Militär statt Rekruten schon wohlabgerichtete Leute bekäme, und daß zweytens Leute, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Auskommen haben, dem Militärdienste wieder einverleibt würden, ohne daß ihnen Gewalt und Unrecht geschehe.

Was nun gegen die Einstellung eines andern Mannes noch könnte eingewendet werden, wäre dieses: da der Urlaub der dienenden Soldaten sehr ausgedehnt ist, so wird durch den Militärdienst der Landeskultur und dem Gewerbe wenig Abbruch gethan, und da die Soldaten ausser dem Dienste sich auch noch einen Nebenverdienst suchen dürfen, so können sie sich die übrigen Bedürfnisse, wofür ihre Löhnung nicht sorgt, leicht verschaffen, ohne ihrer Familie überlästig zu seyn oder ihr eigenes besitzendes Vermögen während den Dienstjahren zu vermindern.

Dagegen erlaube man mir folgende Bemerkungen.

Es ist zwar wahr, der Urlaub ist sehr ausgedehnt, scheint mir aber gerade das nicht zu erzielen, was er erzielen soll, sondern vielmehr die gegentheilige Wirkung zu haben. Denn nach meiner Beobachtung wird der Soldat eben zur Zeit beurlaubt, wo der Bauer seinen Sohn am wenigsten bedarf und viele Handthierungen stillstehen, nämlich im Winter; und muß wieder in Dienst, wo die Arbeit an-

geht

geht und am dringendsten ist, im Frühling, Sommer und Herbst. Der Bauer hat demnach im Winter einen müßigen Kostgänger, der ihn mehr kostet, als wenn er ihm einige Bedürfnisse in die Garnison schickte, und wann die Arbeit angeht, wird derselbe zum Exerziren oder in's Lager abberufen, wohin ihn auch wieder der väterliche und mütterliche Segen begleiten muß.

Das nämliche gilt von beurlaubten Handwerkern.

Den Nebenverdienst betreffend, welchen sich der Soldat ausser dem Dienste machen kann, ist derselbe vielleicht kaum in Betracht zu ziehen. Denn erstens hat der Garnisonsplatz auch in den blühendsten Zeiten selten soviel Arbeit, daß alle ausser Dienst sich befindliche Soldaten Beschäftigung fänden. — Wer Arbeit hat, läßt dieselbe durch Taglöhner verrichten, die ununterbrochen fortarbeiten können, welches bey garnisonirenden Soldaten nicht Statt hat, als welche, wann der Dienst an ihnen ist, von der Arbeit ausstehen müssen. — Es ist auch Würzburg seit der Säkularisation bey weitem nicht mehr in Hinsicht der Nahrungszweige in jenem blühenden Zustande, in welchem es vor derselben war, *) und wird auch nicht mehr dahin kommen, es sey dann, wozu aber keine Wahrscheinlichkeit da ist, diese Stadt werde wieder zur Residenz erhoben. Würzburg hat durch die Entfernung der Residenz, durch Aufhebung der

*) Der häufige Besuch der Komödien, der Bälle und Maskenbälle, u. s. w. sind kein Beweis vom Wohlstande einer Stadt.

der Stifter und Klöster viele Leute bekommen, die nun, um Nahrung zu finden, um Taglöhne sich umthun müssen, und den Soldaten wenig oder gar nichts zum Nebenverdienste übrig lassen. Meine Betrachtung bekömmt also wieder neues Gewicht, und es bleibt immer zu wünschen, daß dem Militärpflichtigen die Befugniß wieder mögte ertheilet werden, sich nach Befund der Umstände von der Pflichtigkeit loskaufen oder statt seiner einen andern Mann einstellen zu können.

4) Die Betrachtung, die ich nun anzustellen beginne, ist zum Theil durch die vorhergehende schon beleuchtet. Es ist hier die Rede, durch welche Mittel man von der Militärpflichtigkeit frey werde.

Es ist strenge Gerechtigkeit, daß der, welcher seine Dienstzeit redlich vollendet hat, länger im Dienste nicht aufgehalten werde. Auch ist es billig, daß derjenige, welcher sich ansäßig machen will, daran nicht gehindert werde; doch könnte sich dieser nicht beschweren, wenn er nach oben bestimmter Art und beygesetztem Zwecke gewissermaßen sich loskaufen und dadurch denjenigen, die wirklich dienen müssen, einigen Ersatz erstatten müßte, damit nicht einer allein die Last trage, und der andere allein den Vortheil habe. Das nämliche gilt auch von denen, welche zu Hause unentbehrlich sind, und daher Militärfreyheit genießen, besonders von den Vermöglichern, die die Last des Soldatenstandes ohnehin nie so drücken kann, als die Armen, welche nichts zuzusetzen haben, und bey Leistung der Militärdienste noch auf so manchen Vortheil, den sie im bürgerlichen Leben hätten erringen können, Verzicht thun müssen. Nach mei=

meiner vorhergehenden Beobachtung wären aber diese nicht die einzigen Mittel, wodurch man von der Militärpflichtigkeit los werden sollte, der Weg zum Loskauf und Einstellung eines andern Mannes sollte unter gewissen Umständen auch geöffnet bleiben.

Das Gesetz bestimmt wohl recht, daß, wenn die Unentbehrlichkeit zu Hause, welches aber selten der Fall ist, aufhört, die Militärpflichtigkeit wieder eintrete. Es fragt sich aber, ob es nicht billig sey, daß jener, welcher schon in wirklichen Diensten war, aus dem Grunde der Ansäßigmachung aber unter der Zeit davon entlassen würde, in dem Falle, wo die Ansäßigmachung nicht erfolgte, von dem Wiedereintritt in die Kriegsdienste verschonet bleibe, sofern er es nur erweisen kann, daß er die Ansäßigmachung nicht zum Vorwande gebrauchte, um desto gewisser von Militärdiensten frey zu werden. Denn, wenn ihm in diesem Falle der Abschied auch wirklich unentgeldlich ertheilet worden, so hat er doch manche Nebenkosten, die zusammengerechnet vielleicht kein unbedeutendes Sümmchen ausmachen; *) weswegen

*) Einer meiner Pfarrkinder Namens Johann Adam Adam wurde zu Anfang des verflossenen Sommers zum Militärdienste nach Würzburg gezogen. Er war aber zu Hause unentbehrlich, und sein Vater Michael Adam legitimirte die Unentbehrlichkeit durch ein gerichtliches Zeugniß. Der Abschied erfolgte zwar; allein da derselbe sehr spät erfolgte, so mußte der Vater in der Zwischenzeit nicht nur viel Geld an Taglöhner verwenden, sondern die Betreibung des Abschiedes kostete auch ein ansehnliches Kapital, und doch wurde der Abschied, die gewöhnlichen Gebühren abgerechnet, unent=

gen also mit einem solchen Menschen eine Ausnahme sollte gemacht werden, da er ja ohnedies schon gestraft genug ist, daß sein Vorhaben, sich ansäßig zu machen, welches doch gewiß auch nicht ohne Kosten angefangen worden, gescheitert ist.

Wenn endlich die Ansäßigmachung, wie billig von der Militärpflichtigkeit befreyet, so wäre auch zugleich zu wünschen, daß jene, welche sich ansäßig machen und verheyrathen wollen, geschwinder zu ihrem Zwecke gelangen könnten. Unter der Fürstbischöflichen Regierung kostete es für Ledige einen Gang, und der Heyrathskonsens war bewirkt. Bey dem dermaligen Geschäftsgange aber erklecken oft mehrere Monate kaum, bis die Befreyung von der Militärpflichtigkeit erlangt und der Heyrathskonsens ertheilet wird. Dieses hat nicht nur die traurige Folge, daß der Unterthan hin und hergezogen werde, viele kostspielige Gänge mache und dabey manches Tagwerk versäume, sondern daß unter der Hand die Eheverlöbnisse auch leicht wieder können rückgängig gemacht und zertrennet werden. Besonders auf dem Lande, wo man nicht genug eilen kann, um Verlobte ehelich mit einander zu verbinden, damit boshafte Zungen keine Zeit haben, eine Trennung zu bewirken. Peter Borst von Kleinrinderfeld suchte bereits

entgeldlich ertheilet. Gesetzt nun, die Unentbehrlichkeit hörte auf, wäre es nicht billig, einen Menschen, der schon so viele Kosten gehabt hatte, ferner militärfrey zu lassen. In den nämlichen Verhältnissen ist derjenige, welcher aus dem Grunde der Ansäßigmachung den Abschied erhielt, sich aber nachher nicht ansäßig machte.

bereits im Anfange Februars des verflossenen Jahres um Befreyung von der Militärpflichtigkeit, aus dem Grunde der Ansäßigmachung an. Zu Anfange des Märzes machte er feyerliche Eheverlöbnisse, und erst zu Anfang des May's konnte er sich wirklich verehelichen. — Schon vor der Hälfte des Julius v. J. hat sich Matthes Weber auch von hier ehelich versprochen. Seine Braut, die bis daher gedient hatte, verließ ihren Dienst, in der Hoffnung bald als Ehefrau ihrer eigenen Haushaltung vorzustehen. Aber ein ganzes Vierteljahr mußte sie auf den Heyrathskonsens ihres Bräutigams warten, und erst am 16ten Oktober wurde sie mit demselben kopuliret. — Jakob Keller von Kist, meinem Filialorte, hat sich im verflossenen Jahre schon sehr frühzeitig nämlich zu Ende des May's oder Anfang des Junius zur Ehe versprochen und um die Erlaubniß sich verehelichen zu können, angesucht, und erst in der Hälfte des Novembers konnte die Ehe vollzogen werden. Ich lasse ab mehrere Beyspiele anzuführen, und bemerke nur, daß dergleichen Verzögerung der Heyrathskonsense immer gefährlich und schädlich ist, und dazu beyträgt, den Regierungen das Zutrauen ihrer Unterthanen zu nehmen. Da ja das Gesetz einmal entscheidet, daß die Ansäßigmachung von der Militärpflichtigkeit befreyet, könnte dann nicht zum Besten des Unterthanen ein kürzerer und weniger kostspieliger Weg eingeschlagen werden, um denselben zu seinem Ziele zu befördern?

5) Je länger die Dienstzeit ist, desto weniger Dienstpflichtige kommen zum Dienste. Je länger

die Dienstzeit ist, desto weniger Zeit und Mühe wird zur Erlernung des sogenannten Exerzitiums erfordert; darum wurde die Dienstzeit ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf 10 Jahre festgesetzt, aber auf eingegangene Beschwerden um 2 Jahre vermindert, die Dienstzeit dauert also nach neuester Bestimmung 8 Jahre.

Es kann nicht geläugnet werden, daß der Soldatendienst für den Unterthanen eine der beschwerlichsten Lasten sey, daß also darum die Dienstzeit so kurz als möglich seyn müsse. Ich habe schon oben weitläuftig gezeigt, was eine Familie für Beschwerden mit einem wirklich dienenden Soldaten aus ihrer Mitte habe. Es ist also nicht billig, daß man zur Schonung Anderer, die gleiche Pflicht haben, Einzelne alle Last tragen läßt.

Es ist auch gewiß, daß je länger einer als Soldat gelebt hat, desto weniger ist er zur Arbeit aufgelegt und geschickt. Der Soldatenstand entwöhnt seiner Strapatzen ungeachtet von der Arbeit. Dem Staate muß aber daran gelegen seyn, daß seine Glieder immer arbeitsam seyen, folglich darf er die Militärpflichtigen nicht zu lange im Dienste behalten, sondern muß die Dienstzeit soviel möglich zu verkürzen bedacht seyn.

Der Staat hat bey der heutigen Bevölkerung, wie ich schon oben bemerkt habe, immer weit mehr Militärpflichtige, als er im Dienste bedarf, er kann also auch die Dienstzeit abkürzen. Doch darf die Dienstzeit auch nicht zu kurz seyn.

Die Uebung im Militärdienste erfordert viele Mühe, und in unsern Tagen hat sich die Kriegskunst beson=

besonders erhöhet. Das Künstliche derselben trifft aber doch mehr den Kommandirenden, als den Kommandirten, dessen Beruf immer der nämliche bleibt, Wache stehen, Schießen, Stechen, Hauen, u. s. w. Der gemeine Mann ist also zum Dienste, wenn man denselben nicht in gewisse Subtilitäten setzt, die das Wesen des Soldaten nicht ausmachen, bald abgerichtet, und auch bey der kürzesten Dienstzeit, auf welche Unterthanen antragen könnten, bleiben doch noch einige Jahre übrig, wo er aus der Stelle der Rekruten zu jenen abgerichteten Soldaten übertritt und seinen Dienst gut versehen kann. — Es kann aber doch darum, weil das Abrichten eines Soldaten in unsern Tagen vielleicht mehr Mühe und Zeit *) erfordert, die Dienstzeit nicht verlängert werden; denn der Schaden, der daraus erwüchse, wäre größer, als der beabsichtete Vortheil. Der Vortheil einer verlängerten Dienstzeit zum Besten des Dienstes fiele blos auf eine geringe Klasse von Menschen, die den Soldaten abzurichten haben, da der Nachtheil auf den größern Haufen fiele, wie aus vorhergehenden Betrachtungen es schon gezeigt worden. Nun ist der alte Grundsatz; der allgemeine Vortheil muß dem Privatvortheile vorgehn. Darum werden Ober- und Unteroffiziere bezahlt, auf daß sie ihre Dienste thun, und die Rekruten abrichten, und wegen ihrer Gemächlichkeit oder um sie zu schonen, darf doch wahrhaft das Ganze nicht leiden.

Wenn

*) Die Französischen Soldaten im verflossenen Kriege wurden wenig abgerichtet und thaten viel.

Wenn demnach der Vortheil des Staates *) es erfordert, daß die Dienstzeit so viel möglich abgekürzet werde; das Beste des Dienstes es doch auch will, daß die Dienstzeit nicht zu kurz sey, so scheint es, um das Mittel zu treffen, die Dienstzeit solle nicht länger und nicht kürzer seyn als sechs Jahre. Eine längere Dienstzeit ist nachtheilig für den Staat, dessen Glieder hiedurch einer zu beschwerlichen Last unterworfen und ihre künftige bürgerliche Niederlassung den größten Schwierigkeiten ausgesetzt wäre, wie ich schon oben weitläuftig bewiesen habe. Eine kürzere Dienstzeit könnte aber dem Dienste, in welchem sich dann immer sehr viele Rekruten befinden, nachtheilig seyn. Medium tenuere beati.

Die Länge der Dienstzeit hat auch keinen Einfluß auf die Tapferkeit im Kriege. Rekruten haben oft schon mehr gethan, als bestabgerichtete Soldaten. —

Da ich oben die Bemerkung gemacht habe, man solle keinen Dienstpflichtigen eher in Dienst nehmen, als er im Stande ist, sich bürgerlich zu ernähren, und keinen länger im Dienste behalten, als die gewöhnliche Niederlassungszeit ist, deren letztes Ziel ich mit dem dreyßigsten Jahre festgesetzt habe, so folgt daraus, daß keiner jünger als 20 Jahre, und keiner älter als 24 Jahre seyn solle, der zum Dienste genommen wird. In diesem Zwischenraume giebt es immer so viele junge Mannschaft,

*) Was den Staatsgliedern widerfährt, widerfährt dem Staate selbst, und wenn die Glieder leiden, leidet auch der Staat.

schaft, einen fatalen Krieg oder tödtliche Seuche abgerechnet, daß die abgehende Mannschaft überflüssig kann ersetzt werden. Und wenn es übrigens eine verzeihliche Eitelkeit ist, daß man beym Militär auf die Schönheit der Mannschaft zu sehen pflegt, so ist es gewiß, daß vom zwanzigsten bis zum dreyßigsten Jahre der Jüngling am schönsten ist.

Daß ein verlängerter Urlaub bey verlängerter Dienstzeit mehr schädlich als nützlich sey, habe ich zum Theile auch oben schon bemerkt. Auch in folgendem Betrachte wäre es zu wünschen, der Urlaub würde sehr beschränket. Der beurlaubte Soldat fragt nach niemanden, erkennet keine andere Obrigkeit, als sein Offizierkorps, von welchem er doch während dem Urlaube abwesend ist und nicht beobachtet werden kann, *) bekümmert sich wenig um die Kirchlichen und Polizeygesetze, und giebt dadurch das erste Beyspiel der Uebertretung, und steifet andere, die durch dieses Beyspiel sich verführen lassen, im Ungehorsam.

Der Soldat glaubt auch freyer in Reden und Handlungen seyn zu können. Die übrige Jugend, die sich auf dem Lande gern zu ihm gesellet, ahmet ihm nach, und so wird der Grund zum allgemeinen Ver=

*) In manchen Staaten muß der Beurlaubte beym Eintritte in die Garnison ein Zeugniß des Pfarrers und Ortsvorstehers, in deren Bezirk er sich aufgehalten hat, mitbringen. Wenn auch gleich dadurch dem Uebel, das aus mißbrauchtem Soldatenstolze während dem Urlaube entstehen kann, nicht ganz gesteuert wird, so wird doch demselben durch solche Vorkehr, sofern nur auch auf die mitgebrachten Zeugnisse Rücksicht genommen wird, Einhalt gethan.

Verderbnisse der Jugend gelegt, ohne daß man dieses höhern Orten vielleicht noch beherziget haben mag.

Es ist schon eine alte Bemerkung, daß die Soldatenkleidung sehr verführerisch für das weibliche Geschlecht sey. Ich fürchte aber auch mit Grunde in einem Theile der heutigen Militärkleidung eine Ursache zum Verderben der männlichen Jugend zu finden. Die Beinkleider sind von der Art, daß vermöge ihrer Form der Soldat seine Hände nicht bequem verbergen kann, und daher selbst jenen Theil zu Verbergung seiner Hände wählet, von welchem dieselben immer entfernet seyn sollten, den Hosenlatz. Daß dieses unanständig sey und gegen die Ehrbarkeit laufe, weiß jedermann, der noch Gefühl für Sittlichkeit hat. Wird aber nicht hiedurch auch mancher Onanist erzeugt werden; da ein solches Händeverbergen nicht ohne mittel . oder gar unmittelbare Berührung des Geschlechtsgliedes geschehen kann, welches dadurch in beständigem Reitze erhalten wird. Die Jugend auf dem Lande sieht den beurlaubten Soldaten in einer solchen Stellung sogar in der Kirche; *) sie ist gleich bereit die nämliche Stellung nachzumachen, und ich habe bemerkt, daß sogar kleine Knaben schon die Gewohnheit haben, ihre Hände auf solche gefährliche Art zu verbergen. Die Folge ist leicht zu berechnen, und ich gestehe es aufrichtig, es ist mir um der Sittlichkeit willen allemal Leid, wenn ich beurlaubte Soldaten in meinem Pfarrbezirke habe. Der verlängerte Urlaub sollte darum zu

*) Ich selbst habe schon Beobachter einer solchen mehr als heidnischen Sitte seyn müssen.

zu keinem Grunde dienen, die Jahre des Militärdienstes zu verlängern, vielmehr sollte derselbe beschränkt, der Militärjahre aber so wenige als möglich seyn.

6) Daß im Nothfalle auch der ausgediente Soldat zu den Waffen greifen müsse, leidet keine Widerrede. Wie aber, wenn ein ausgedienter Soldat nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Auskommen hat? Das Gesetz bestimmt ihn zwar zum abermaligen Militärdienste. Dadurch scheint mir aber, wäre dem Uebel nicht geholfen, und das bekannte Sprichwort: Junger Soldat, alter Bettler würde um so eher an ihm erfüllet werden. Denn der Staat würde ihn doch gewiß länger nicht im Dienste behalten, als er dazu fähig ist, und wohin dann mit ihm? Hat er vorher sich nicht ernähren können aus Mangel der Arbeit, oder hat er sich nicht ernähren wollen aus Trägheit, so kann er es nun nicht, weil er zu alt und der Arbeit ganz entwöhnet ist Wäre es nicht räthlicher, man gestatte, daß ein solcher Mensch für einen andern Militärpflichtigen einstehe, und dieses so oft und so lange, als er die Dienstjahre des einen und des andern vollendet hat und noch dienstfähig ist. Dabey müßte ihm aber die jedesmalige Einstandssumme von Obrigkeitswegen auf Zinsen ausgeliehen und ihm zwar die jährlichen Zinsen zu seinem Bedarfe verabfolget werden, das Kapital selbst aber bliebe so lange unveräußerlich, bis er als Invalid erkläret wäre. Gesetzt nun, ein solcher Mensch sey für zwey, drey vielleicht auch vier Mann nacheinander eingestanden, welches leicht geschehen kann, wenn die Dienstzeit

länger nicht als 6 Jahre dauert, und gesetzt, er habe jedesmal 150 fl. Einstandgeld bekommen, so bekömmt er am Ende ein Vermögen, welches ihn im Alter ernähret, und der Staat hat nicht zu fürchten, daß ein solcher Mensch ihm lästig werden könne, ist dabey durch die obrigkeitlich ausgeliehenen Einstandsgelder gegen Desertion gesichert.

7) Es ist allerdings nothwendig, daß gegen jene, welche in wirklichem Dienste sich befinden oder zur Fahne geschworen haben, und heimlich entweichen, geschärfte Gesetze gemacht werden; denn sie sind untreue, meineidige Staatsglieder, und oft dabey auch Diebe, und es ist eine gerechte Strafe ihres Vergehens, daß ihr Vermögen, doch mit möglichster Schonung ihrer Eltern, eingezogen werde. Einem Deserteur aber sollten doch jene nicht gleich gehalten werden, welche ausser militärischen Verbande in fremde Kriegsdienste treten. Der Staat kann es zwar an und für sich gesetzlich verbieten, daß kein Unterthan in fremde Kriegsdienste trete, doch ein solches Verbot ist schon hart; allein dasselbe durch Vermögenskonfiskation unterstützen, scheint mir zu hart, da doch ein merklicher Unterschied zwischen dem Verbrechen ist, dessen sich ein Deserteur schuldig macht, und zwischen dem Benehmen desjenigen, der ausser militärischem Verbande in fremde Kriegsdienste tritt. Ob gar derjenige, welcher seine Kriegsdienste vollendet und seinen Abschied erhalten hat, einem solchen Gesetze unterworfen werden könne, scheinet mir mit der Billigkeit nicht vereinbarlich zu seyn. Er hat seine Dienstjahre redlich vollendet, hat nach Recht und Billigkeit seinen Abschied

schied erhalten, hat dem Staate gegeben, was er in Rücksicht der Militärpflichtigkeit schuldig war; doppelten Dienst ist er nicht schuldig, so lang kein Nothfall vorhanden ist. Ganz anders aber verhält es sich mit denjenigen, welche noch vor vollendeter Dienstzeit wegen Ansäßigmachung oder Unentbehrlichkeit ihren Abschied erhalten, und nach veränderten Umständen wieder Militärdienste zu nehmen sich entschließen. Diese sind schuldig, und man kann sie eidlich dazu verpflichten, vor allem die noch mangelnden Dienstjahre zu ergänzen, dieses sind sie schuldig, aber auch nicht mehr.

Wer freywillig Soldat wird, wird es selten aus Wollust; wird aber auch einer aus Wollust Soldat, so muß er es gewöhnlich hart genug büßen. Wer Soldat wird, wird es meistens aus Noth. Der Soldatenstand ist für ihn ein Mittel der Nahrungs- und Kleidernoth zu steuern. Der Soldatenstand ist sich aber nicht überall gleich. Wer daher aus Noth Soldat wird, geht dahin, wo der Sold am stärksten ist. Giebt das Vaterland bessern Sold, als das Ausland, so werden einheimische Dienste genommen; giebt das Ausland bessern Sold, so tritt man in ausländische Dienste. *) —

Wer

*) Da der englische und holländische Sold die stärksten sind, so hat dieses schon manchen jungen Menschen bewogen in englische oder holländische Dienste zu treten, in welchen sie sich oft große Summen ersparten und mit denselben nach Haus kehrten, und dem Vaterlande damit nützlich wurden. War es nicht besser, man hat ihnen den Eintritt in ausländische Dienste gestattet, als daß man sie gezwungen hätte, im vaterländischen Dienste immer arm und hülflos zu bleiben?

Wer Soldat wird, besonders wenn er Kopf und Wissenschaft hat, sucht solche Dienste auf, wo er Hoffnung hat, mehr als gemeiner Soldat werden zu können. Giebt ihm das Vaterland diese Hoffnung, so bleibt er im Vaterlande; giebt ihm das Ausland diese Hoffnung, so geht er in auswärtige Dienste. Von einheimischem militärischen Verbande frey in auswärtige Dienste gehn, ist kein Verbrechen, welchem eine solche enorme Strafe, als die Vermögenskonfiskation ist, angemessen zu seyn scheint. Ein solcher Austritt sollte bey friedlichen Zeiten und Aussichten gar nicht verboten, die vaterländischen Dienste aber so hergestellt seyn, daß man Reitze hat, diese mehr als ausländische zu suchen. —

Der Handwerker sieht sich oft Monate lang umsonst nach Arbeit um, oder eine Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Unfall versetzt ihn in Mangel und Noth. Er schreibt um Geld, er schreibt wieder; allein es kömmt kein Geld, sey es, daß zu Hause keines ist, oder weil die Briefe nicht geliefert werden. Nach Haus zu gehen schämt er sich, weil er keine anständige Kleidung mehr hat, und doch nicht als Lump erscheinen mag. Arbeit ist keine zu hoffen. Was thut er? Spes ultima — miles. Aus Verzweiflung wird er Soldat. Ein solcher armer Tropf sollte doch wahrhaft eher Mitleiden als Strafe verdienen. Was hat er dann dem Staate Leides gethan? Und dieser will ihn, weil er sich nicht mehr helfen konnte, und Soldat werden mußte, der Vermögenskonfiskation unterwerfen! —

Wenn es ein Verbrechen ist, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, und der Staat es als ein

solches strafen will, so kann es auf der andern Seite dem Staate auch nicht erlaubt seyn, auswärtige Unterthanen in seine Dienste aufzunehmen, weil er sonst ein Verbrechen begünstigte, welches diejenigen, die in seine Dienste treten, an ihrem Vaterlande begiengen. Und doch giebt man auch Ausländern Dienste, stellt sogar Werbungen aus, um Ausländer in Dienste zu ziehen. Quod tibi fieri oderis, alteri ne feceris.

Wie mancher hat sich nicht schon in auswärtigen Diensten zu einem Offizier vom ersten Range hinaufgeschwungen, der in vaterländischen Diensten nicht einmal bis zum Gefreyten würde gekommen seyn. Wenn der Vater sieht, daß der Sohn ausserhalb sein Glück besser machen kann, wird er ihn wohl zwingen bey ihm zu bleiben und Noth zu leiden?

Wer in fremde Kriegsdienste geht, hat gewöhnlich nur ein schwaches Vermögen. Was gewinnt dann der Staat, wenn solche Arme im Staate zurückbleiben, oder wenn er den Austretenden in fremde Dienste ihre paar Heller konfiszirt? Lasse er ihnen die Freyheit Dienste zu nehmen, wo sie wollen, so ist er ihrer los. Freylich haben sie dann als Invaliden auch keinen größern Anspruch auf die vaterländische Unterstützung, als jeder fremde Bettler. Doch ihr Vermögen soll ihnen verabfolget werden.

8) Kömmt einer, der in fremde Dienste getreten war, wieder zurück, und hat noch keine vaterländischen Dienste gethan, so muß er es sich gefallen lassen, daß er nun auch hiezu angehalten werde, oder sich von der Militärpflichtigkeit loskaufe. —

Der

Der Deserteur, wie er immer mag betreten werden, muß nicht nur die Jahre seines Dienstes, die ihm nach seiner Desertion noch übrig geblieben waren, vollenden, sondern zur Strafe die ganze Dienstzeit aushalten. Damit er nun aber nicht mit einer doppelten Ruthe gestraft werde, gebührt ihm alsdann die freye Disposition über sein Vermögen, will man ihm aber dieses nicht verabfolgen lassen, so kann man ihn nach Recht und Billigkeit zu keinen neuen Diensten zwingen. —

9) Es ist ein großer Mißbrauch, daß oft junge Leute, wann sie einen Zug wittern, auf Seite geben. Dieses ist allerdings strafmäßig, doch keiner Desertion aus dem wirklichen Dienste gleich zu achten. Eine verhältnißmäßige Addition zu den gewöhnlichen Dienstjahren ist eine angemessene und heilsame Strafe, und die Konfiskation sollte auch dann nicht eintreten, wann sie nach geschehener Ediktalvorladung binnen Jahresfrist noch nicht erschienen sind. *)

Genug, daß nach ihrer Heimkehr sie so viel Zeit oder doppelte Zeit länger dienen müssen, als sie dem Zuge ausgewichen waren. Hier vergesse man aber nicht, daß ich von solchen rede, die blos um dem Zuge auszuweichen, sich auf einige Zeit entfernen.

Wer

*) In condendis legibus illud inprimis cavendum erit, nequid oleant fisci lucrum. Erasm. Rot. Inst. Princ. Christ.

Man muß dem gemeinen Manne soviel möglich den Vorwand zu der so oft wiederholten Klage nehmen, als sey alles auf's Geld angesehen.

Wer während dem Zuge schon ausser Land war, und nicht etwa aus Gelegenheit eines vorherigen Zuges sich ausser Landes begeben hat, verdient alle Nachsicht, ist aber bey seiner Rückkehr dienstpflichtig oder einem seinem Vermögen angemessenen Loskaufe unterworfen. —

Ich habe nun, so wie es sich geziemet, ohne Rückhalt, meine Gedanken über die Militärpflichtigkeit eröffnet, und Winke gegeben, wie dieselbe meiner Einsicht nach weniger drückend, weniger verhaßt gemacht werden könne, ich gehe nun zu dem zweyten Gegenstande meiner Betrachtungen über, zu dem Wandern in's Ausland.

B.

Betrachtungen über das Wandern.

Wandern heißt hier als Handwerker oder Künstler sich von seinem Wohnorte entfernen und in ein fremdes Land sich begeben, um sich in seinem Handwerke oder Kunst zu vervollkommnen und dann wieder heimzukehren.

1) Dem Staate ist daran gelegen zu wissen, wie viele Unterthanen er habe, wie viele sich wirklich innerhalb seinen Gränzen befinden, wie viele im Auslande; der Staat kann also verlangen, daß jeder zum Wandern begriffene Handwerker sich bey der Obrigkeit melde; doch halte ich dafür, man sollte es nicht als eine unumgängliche Bedingniß fordern, daß der wandernde Handwerker, besonders

wann

wann er noch nicht militärpflichtig ist, die Erlaubniß zum Wandern sich vorher erbitten müsse.

2) Sonst galt die sogenannte Kundschaft statt allen Passes. Zu Zeiten, wo Seuchen herrschen, oder der wandernde Handwerkspursch sich in die Staaten Krieg führender Mächte begiebt, mag wohl ein Paß dem Wandernden ein Bedürfniß seyn. Allein wie umständlich ist es nicht, zu allen Zeiten denselben bey der obersten Landesstelle nachzusuchen? Wenn auch der Paß unentgeltlich ertheilet wird, so verursachet doch schon das Ansuchen um denselben besonders bey Weitentlegenen, einige Kosten und Versäumnisse. Der Paß wird auch nicht sogleich auf unmittelbares Ansuchen ausgefertiget. Es kömmt aber doch oft darauf an, daß man schnell in die Fremde gehe. Oft steht einem Handwerker eine dienliche Werkstatt offen, in die er nach erhaltenem Berichte von einem Kameraden oder guten Freunde sogleich eintreten kann, wenn nur seine Ankunft sich nicht verspätet. Allein der Paß ist noch nicht ausgefertiget; es dauert mehrere Wochen, bis der Handwerker denselben zur Hand bekömmt, und damit abreisen kann; indessen wird der bezielte Platz besetzet, und kein anderer ist an dessen Statt so leicht zu finden. — Gewisse Handwerker haben auch bestimmte Ziele, zu welchen sie in die Arbeit treten und davon austreten. Ein Handwerker, der in diese Klasse gehört, meldet sich um einen Wanderpaß. Allein melden und bekommen ist nicht eins. Die Antrittzeit ist vorbey bis der Paß ankömmt. Man marschiert nun mit dem Passe in der Hand Land auf Land ab, aber mit hundert Pässen kann man doch keine

Ar-

Arbeit bekommen. Die Werkstätten sind schon alle besetzt. Hätte der Handwerker ungehindert oder mit weniger Förmlichkeit *) wandern dürfen, so hätte er sich zur Zeit des Wanderzieles um Arbeit umgethan und würde vielleicht nicht in die traurige Lage gekommen seyn, seine Kleidung auf dem Hin- und Hermarsche zu zerfetzen und am Ende gar, als Lump in keine Werkstätte mehr aufgenommen, sich gezwungen zu sehen Soldat zu werden. Väter des Vaterlandes, sorget väterlich.

3) Sonst wurde kein Handwerker gern in eine Zunft aufgenommen, welcher nicht wenigstens drey Jahre in der Fremde zugebracht hatte. Dieses hatte seinen guten Grund. In der Fremde sollte der Handwerker eine Art von Kultur empfangen und sich in seinem Handwerke mehr befähigen und vervollkommnen. Itzt soll keinem Handwerkspurschen mehr die Erlaubniß über drey Jahre in der Fremde zu bleiben, ertheilet werden. Der erste und Hauptgrund ist unstreitig die Militärpflichtigkeit; der zweyte kann vielleicht eine Fürsorge seyn, damit der Handwerker in der Fremde nicht liederlich werde.

Da, wo kein Mangel an junger Mannschaft ist, sollte man die Wanderjahre jener Handwerkspurschen, welche auch zum Militärdienste tauglich sind, nicht so sehr beschränken, besonders wenn ein Werbsystem eingeführt und dem Militärpflichtigen der Loskauf gestattet wird oder derselbe statt seiner einen andern Mann einstellen darf. Es ist also nicht nöthig, die Handwerkspurschen immer bey der Hand

zu

*) Die vom Amte unterschriebene Kundschaft hat die nämliche Kraft, wie ein Paß.

zu haben, um nach und nach die Brauchbaren in Dienst einzureihen. Es hat ohnehin der Militärdienst weit mehr Nachtheil für den Handwerker, als für den Bauern, Taglöhner und Knecht. Denn der Handwerker kömmt während der Militärjahre ganz ausser Uebung seines Handwerkes, und hat nach erhaltenem Abschiede wenig Lust mehr seine Profession zu treiben oder wird höchstens ein Stümper.

Warum aber besonders die Wanderjahre nicht sollten beschränket werden, könnte auch aus folgendem erhellen.

Die ersten Wanderjahre hat der Handwerksgesell noch wenig oder gar keinen Anspruch auf sogenannte vornehme Werkstätten. Da er noch nicht viel höher als ein Lehrjunge geachtet wird, muß er froh seyn, wo er immer Arbeit bekömmt und muß sich mit einem geringen Lohn begnügen. Erst nach einigen Wanderjahren fängt die Vervollkommnung an. Man darf es itzt wagen, den Bauernmeistern Trotz zu bieten und in Städten geschickte Meister aufzusuchen, um da feinere Arbeit verfertigen zu helfen, und mehreres zu lernen. Die Abwechslung der Meister hat auch diesen besondern Vortheil, daß der Gesell mit den Fehlern des einen, und den Kunstgriffen des andern sich bekannt macht, eines mit dem andern vergleichet, die erstern zu vermeiden, und die letztern sich eigen zu machen sucht. Welch ein merklicher Unterschied ist nicht oft bey Schneidern und Schustern in Betreff des Zuschnittes? Dieser Schneider macht mit weniger Tuch einen vollkommnern Rock, als ein anderer mit mehrerem. Dieser Schuster schneidet aus einer Haut ein ganzes Paar

Schuhe mehr heraus, als ein anderer aus einer Haut von gleicher Größe. Dergleichen Vortheile werden gewöhnlich blos durch das Absehen gelernet; und wird selten besonderer Unterricht über diese und ähnliche Handwerksvortheile ertheilet. Daher kömmt es, daß oft z. B. ein Schuster, ein Schneider kein Paar Schuhe, kein Kleid zuschneiden kann, daß auch oft solche Handwerker zu nichts kommen können, sondern bey ihrem besten Willen und aller Emsigkeit doch verderben. Diese Betrachtung zeigt also, daß die Wanderschaft auf drey Jahre zu beschränkt sey.

Der Handwerker möchte auch bey seiner Heimkehr gut gekleidet seyn, weil man dieses nicht allein von ihm erwartet, *) sondern weil dieses auch großen Einfluß auf seine künftige Versorgung hat; denn eine kluge Weibsperson, die einen Handwerker zu heirathen gedenket, reicht lieber einem solchen die Hand, als einem andern, der, wenn er auch gleich reicher ist, schlecht gekleidet aus der Fremde zurückkömmt, oder das Geld zu seiner Kleidung sich von Haus hat müssen schicken lassen. Da ich aber schon erinnert habe, daß der Handwerker in den ersten Wanderjahren geringen Lohn erhält, so werden gewöhnlich mehr als drey Wanderjahre erfordert, um sich eine anständige Kleidung verschaffen und mit Ehren mit derselben nach Haus kehren zu können.

Wird

*) Einem von der Fremde kommenden Handwerkspurschen, pflegt man zu sagen, sieht man nicht in die Tasche, wohl aber auf den Leib; d. h. man sieht das Geld nicht, welches er mitbringt, wohl aber seine Kleider.

Wird man aber nicht sagen, was liegt dem Staate daran, wie gekleidet der Handwerker zurückkömmt, ob ihm seine Braut ein Paar hundert Gulden mehr oder weniger mitbringt? Freylich liegt einem wohlgeordneten Staate daran, muß ihm sehr viel daran gelegen seyn; und verdient also ein solcher Einwurf gar keine Würdigung. —

Es ist auch ein großer Vortheil für Handwerksgesellen, wenn sie bey Meistern arbeiten, die mehrere Gesellen haben. Der zuerst in die Arbeit getretene ist Ober- oder Altgesell, sofern er schon eine Zeitlang in der Fremde gewesen, und seine Profession versteht, und hat bessern Lohn. Diesen Vortheil kann nun derjenige gewiß nicht erwarten, dessen Wanderschaft blos auf 3 Jahre beschränket ist.

Mancher Handwerker hat zu Haus wenig oder gar keine Mittel, *) weiß nicht, wo er sich bey seiner Rückkehr in seinen Geburtsort hinwenden soll.

Die

*) Hierauf scheint es, hat man keine Rücksicht genommen, als man unterm 19ten August 1803 (sieh Würzb. Regierungsblatt 1803 34stes Stück, Seite 173.) verboten hat, daß, damit dem Feldbaue die nöthigen Hände nicht entzogen werden, kein Landmeister, ausgenommen die Weber, einen Lehrjungen mehr aufdingen, und kein Landmeister, wieder die Weber, Müller, Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Wagner und jene, welche ihr Handwerk auf Verlag betreiben, ausgenommen, einen Gesellen halten darf. Nicht allein die Inwohner der großen und kleinen Städte sind es, welche alle vom Feldbaue leben können, auch selbst viele Dorfsbewohner können nicht alle vom Feldbaue leben, haben auch durch Taglohn oder als Knechte und Mägde kein sicheres und beständiges Auskommen. Es ist also nicht

allein

Die Eltern sind vielleicht gestorben. Keine Wohnung ist da, nicht einmal eine sichere Herberge. Für sein Handwerk findet er weder in seinem Geburtsorte, noch in dem ganzen Umkreise einen Meister, welches um so gewisser ist, wenn alle dienstpflichtige Handwerker nur 3 Jahre wandern dürfen, und die übrige Zeit in den Gränzen des Vaterlandes sich befinden müssen. Wie übel ist nun nicht ein solcher Handwerker daran, wenn es ihm nicht erlaubt ist, nach seinem Bedürfnisse in der Fremde zu bleiben? Soll er nach seinen drey zurückgelegten Wanderjahren gar gleich

allein räthlich, sondern gewissermaßen nothwendig, daß solche Leute ein Handwerk lernen, um durch dasselbe entweder in oder ausser dem Vaterlande ihr Brod zu gewinnen. Mein Pfarrbezirk zählt beyläuftig 1000 Seelen. Davon haben etwa 200 Ueberfluß, etwa 200 ihr jährliches Auskommen, etwa 200 blos das Winterbrod, und vielleicht 400 nicht das Herbstbrod. Dergleichen Pfarrbezirke wird es auf dem Lande noch mehrere geben. Vom Taglohn allein können sich diese Leute nun nicht alle ernähren. Dienstfähig sind sie auch nicht alle. Gesetzt aber auch, in jüngern Jahren könnten sie dienen oder taglöhnern, wer ernährt sie im Alter? Ist es nicht gut, man läßt ihnen freye Hände, um auch auf dem Lande ein Handwerk zu lernen? Darum werden die Handwerker noch nicht übersetzt. Denn wer sich auf die Handwerksnahrung niederlassen will, berechnet vorher auch, ob er Kundschaft haben werde. Kann er nicht auf diese zählen, so macht er sich nicht ansäßig. Es müssen auch die grossen Städte, wo gewöhnlich mehr sterben, als gebohren werden, durch Künstler und Handwerker, die vom Lande gebohren sind, vollzählig erhalten werden u. s. w. Selbst die Reichen sollten um der künftigen Noth willen jeder ein Handwerk können.

gleich in Militärdienste treten, so ist das Uebel noch größer. Nach Vollendung derselben ohne Geld, ohne Kleidung, ohne Lust zur Arbeit, ohne Mittel sich niederzulassen, bleibt ihm nichts übrig, als von neuem Soldat zu werden, und im Alter — zu betteln.

Es ist auch nicht zu fürchten, daß eine verlängerte Wanderfrist zur Liederlichkeit veranlasse. Wer gut ausgeht, geht auch gut heim; und wer liederlich werden will, bringt die Anlage dazu schon von Hause mit; und wer liederlich werden will, wird es gewöhnlich schon in den ersten Wanderjahren. Ich kenne Leute, die zwanzig Jahre in der Fremde waren, ohne liederlich geworden zu seyn. Ich kenne aber auch andere, die im ganzen keine 3 Jahre in der Fremde waren, und doch als Lumpen zurückkamen. —

4) Wenn das allgemeine Kantons-Reglement § 27. verordnet: dienstpflichtigen Handwerkspurschen soll das Wandern ins Ausland nur gegen Wanderpässe, und zwar, von geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, nur auf 3 Jahre gestattet werden: so mache ich den richtigen Schluß: zwischen dem Ende der Lehrjahre und dem Anfange des Wanderns soll keine Zwischenzeit Statt haben. Allein der Lehrjunge ist gewöhnlich in dem Falle, daß er während der Lehrzeit keinen Lohn bekömmt, dem Meister noch ein Lehrgeld geben, und sich selbst beköstigen oder ein Jahr länger lernen muß. Die Kleidung nimmt inzwischen ein Ende, und, da der Lehrjunge gewöhnlich auch arm ist, sind keine Mit-

tel

tel da, dieselben zu rekrutiren. *) Kleiderlos kann man doch nicht in die Fremde gehen; weil man in solchem Falle nirgendswo in eine Werkstätte aufgenommen würde. Der ausgelernte Lehrjunge bleibt darum gewöhnlich noch einige Zeit bey seinem Lehrmeister, um sich etwas für Kleidung zu verdienen, und zugleich auch Reisegeld in die Fremde zu bekommen. —

Der Lehrjunge ist auch selten nach vollendeter Lehrzeit im Stande, in der Fremde sogleich mit seiner Arbeit fortzukommen. Er kann also auch in diesem Betrachte nicht gleich nach seiner Ledigsprechung in die Fremde gehen. —

Viele Handwerker haben auch, wie ich schon erinnert habe, gewisse Wanderziele. Vor oder nach denselben ist selten Arbeit zu bekommen. Also auch in dieser Rücksicht kann der Handwerkspursche nicht unbedingt gleich nach vollendeten Lehrjahren in die Fremde gehen.

5) Ich weiß nicht, ob es mit der so gepriesenen bürgerlichen Freyheit **) und dem itzigen liberalen Zeitgeiste vereinbarlich sey, einen unvermög-

lichen

*) Selbst die Lehrjungen, die Lohn bekommen, als Maurer, Zimmerleute, u. s. w. sind am Ende der Lehrjahre in keinem bessern Stande; denn erstens ist der Lohn gering; dann müssen sie sich beköstigen; an den Tagen, wo sie nicht arbeiten, bekommen sie auch keinen Lohn, also den ganzen Winter nicht; und endlich kosten dergleichen Professionen auch mehr Kleidung.

**) Die bürgerliche Freyheit kann doch wahrhaft hierin nicht bestehen, daß, wenn man nur seine Abgaben giebt, und dem Staate nicht schadet, man dann thun

und

lichen Handwerker durch Handgelöbniß an Eidesstatt zu zwingen, wenigstens im Jahre einmal Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurück zu kehren. Wie leicht kann nicht eine solche Maßregel an den traurigen Zustand einer an Sklaverey gränzenden Leibeigenschaft erinnern?

Der arme Handwerker arbeitet manchmal an einem entlegenen Orte, wo kein Postenlauf ist und kann also keinen Brief nach Haus bringen, oder er weiß die Art nicht, einen Brief seinen Eltern zu schicken. Es dauert ihn auch des Postgeldes oder Botenlohnes. *) Wie oft gehen nicht die Briefe der

und glauben dürfe, was man wolle. Dieses wäre bürgerliche Freyheit. Ich glaube, zur bürgerlichen Freyheit gehöre es vorzüglich, daß jeder ungehindert, doch ohne Nachtheil eines dritten, jene Mittel wählen dürfe, welche ihm nothwendig oder nützlich sind, um seinen bürgerlichen Wohlstand zu befördern und zu befestigen, und wenn diese Mittel in einem längern Aufenthalte im Auslande zu suchen und zu finden, ein längerer Aufenthalt im Auslande auch nicht versagt werden dürfe.

*) So viele Poststationen es auch immer in dem weitschichtigen Deutschlande geben mag, so giebt es doch große Zwischenräume zwischen den sogenannten Postrouten. Man sucht daher durch Boten die Briefe an die entlegenen Postämter zu schicken. Allein dergleichen Boten befinden sich blos in Amtsstädten, wohin man wieder vom Lande die abzugebenden Briefe liefern muß. Wie ungemächlich und unsicher muß nun der Handwerker, der selbst von dem Wohnsitze des Postboten noch einige Stunden entfernt ist, seine Briefe nach Haus befördern?

der Handwerker verloren oder bleiben auf der Post liegen, weil entweder die Addresse unleserlich geschrieben, oder weil der Ort, wohin der Brief soll, weit von der Post entlegen und keine Nachfrage nach einem Briefe dahin ist, oder weil der Postverwalter selbst nicht einmal den Ort, wohin der Brief soll, kennet, und der Brief einen unrichtigen Lauf bekömmt. *) Und nun soll der arme Handwerker verantwortlich seyn, daß er keine Nachricht von sich gegeben hat! —

Der arme Handwerker hat vielleicht eine gute Werkstatt gefunden, wo er, wenn er länger bleibt, sich ein ansehnliches Stück Geld verdienen und damit bey seiner Heimkunft sich den Weg zur Niederlassung öffnen kann. **) Kann es ihm zugemuthet werden, den Vortheil fahren zu lassen? Aber er muß doch. Man hat ihm den Gewissensstrick um den Hals geworfen. Er mag nun thun, was er will, so ist er übel daran. Bleibt er in der Fremde, so ist er meineidig. Kehrt er nach Haus, so nimmt er die Hoffnung zu einer glücklichen Versorgung

*) Der unrichtige Brieflauf für Dörfer oder auch Landstädtchen, besonders die einerley Namen führen, z. B. Klingenberg, Bischoffsheim, kann oft gar nicht vermieden werden, wenn nicht alle besondere Umstände, worauf aber Handwerker nicht denken, auf der Ueberschrift bemerket werden.

**) Es giebt Handwerker, die zu Hause keinen Batzen zu erwarten hatten; sie waren aber sparsam in der Fremde, liefen nicht hin und her, und sammelten sich — freylich nicht in der kurzen Frist von 3 Jahren — mehrere hundert Gulden, mit denen sie nachher ihr Glück machten.

gung nicht auch mit; und der Staat nimmt ihn unbekümmert über den gegenwärtigen oder künftigen Verlust in Militärdienste. Möchte man doch diese Wahrheit beherzigen. Wenn jeder Unterthan schuldig ist, das Seinige zum Besten des Staates beyzutragen, so muß im Gegentheile auch der Staat wieder für das Wohl jedes einzelnen sorgen und darf demselben keine Hinderniße legen. *)

6) Wenn gleichwohl derjenige Handwerker, oder wer es immer sey, der über das Ziel der Erlaubniß in der Fremde bleibt, ohne sein Ausbleiben zu rechtfertigen, gewissermaßen gegen den Gehorsam handelt, so ist doch das Ges tz, welches ihn in diesem Falle dem schändlichen Deserteur gleich stellet, und sein Vermögen, wenn er in Jahresfrist nach erfolgter Ediktal = Vorladung nicht nach Haus kömmt, der Konfiskation unterwirft, äußerst hart, **) und ich für meinen Theil, so wenig ich auch unter diesem Gesetze begriffen bin oder begriffen seyn kann, wünsche sehr, es wäre nicht gegeben. Meine Gründe liegen in den vorhergehenden Betrachtungen.

Auf das Nichterscheinen nac, geschehener Ediktalzitation, angenommen, daß es billig sey, einen Hand-

*) Erlaubt ja doch der Vater seinem Sohne und Tochter, obschon er ihrer Arbeit bedarf, zu ihrem Besten Taglöhne zu suchen, oder als Knecht und Magd zu dienen; und nimmt sie nur im Nothfalle wieder zu sich.

**) Leges ad archetypum aequi et honesti respondeant, nec alio spectent, quam ad rem communem in melius provehendam. Erasm. Rot. Instit. Princ. Christ.

Handwerker in seinen Wanderjahren so sehr zu beschränken, scheint mir die Schärfe eines Gesetzes, welches auf solchen Fall die Vermögenskonfiskation setzet, nicht zu rechtfertigen; denn die Ediktalzitation in diesem Falle kömmt mir zwecklos vor.

Der Handwerkspursch in der Fremde liest keine Zeitung; andere Leute bekümmern sich nicht um ihn; oft weiß man nicht einmal seinen eigentlichen Namen, da nach Handwerkssitte der Handwerkspursch in der Fremde gewöhnlich nach der Vaterstadt oder Provinz, wo derselbe her ist, genennet wird, z. B. der Würzburger, der Bamberger, der Bayer, der Oestreicher u. s. w. Will man dem wandernden Handwerker aufbinden, überall, wo er arbeitet, sich bey dem Pfarrer und Ortsvorsteher zu melden und seinen Namen aufzeichnen zu lassen, so kömmt es wieder darauf an, ob er in einer Stadt oder in einem Dorfe arbeitet, ob der Pfarrer und Ortsvorsteher gerade die betreffenden Zeitungen lesen, da der Zeitungen sehr viele, und doch in alle die Ediktalvorladung nicht aufgenommen werden kann. Der Zeitungsleser sucht auch in den Zeitungen Neuigkeiten, und bekümmert sich nicht um ein Namensregister. Dann ist es ja auch möglich, daß, wenn gleich der Pfarrer und Ortsvorstand auf vorhergeschehenes Ersuchen aufmerksam wird auf dergleichen Ediktalvorladungen, doch diese ihre Wirkungen nicht haben können. Vielleicht begiebt sich der Handwerker in dem Augenblicke, wo die Ediktalvorladung ergehet, von seiner bisherigen Werkstätte hinweg, ist mehrere Wochen auf der Reise, bis er wieder Arbeit bekömmt, inzwischen ist die Vorladung ge-

schehen,

schehen, und aller Vorkehrungen ungeachtet kömmt der betroffene Handwerker nicht zur Kenntniß derselben. —

Wie, wenn gar, wie es oft geschieht, der Handwerker in ein Land fremder Sprachen oder — durch Zufall oder vorsetzlich — in einen andern Welttheil kömmt? Der junge Mensch möchte gern die Welt sehen, möchte gern bey seiner Heimkehr vieles erzählen können; glaubt in entfernten Landen und Welttheilen mehr lernen, mehr ersparen zu können; man achtet auch mehr auf einen Handwerker, der weit gewesen, als auf einen, der immer in der Nähe sich aufhält. Wird wohl in dem angegebenen Falle die Ediktalvorladung etwas nützen? Wer kann dann aus der Zeitung einem solchen Handwerkspurschen Nachricht geben, er sey edictaliter vorgeladen? Behaupte ich wohl zu viel, wenn ich sage, die Ediktalzitation gegen ausbleibende Handwerkspurschen sey zwecklos?

Ich übergehe, was wegen Livree = Bedienten, Hausknechten, u. s. w. in dieser Rücksicht verordnet ist, weil diese gewöhnlich in den nämlichen Verhältnissen sich befinden, wie die Handwerker. Die Livreebedienten ohnehin würden sehr unglücklich und zu bedauern seyn, wenn sie um der Militärpflichtigkeit willen ihre Dienste verlassen und nach Haus kehren müßten, um Soldaten zu werden. Was sollen solche Menschen dann nach vollendeter Dienstzeit anfangen? Wieder in den alten Dienst treten? Allein der Platz ist durch einen andern Diener besetzt, der bis daher auch die Liebe seines Herrn gewonnen hat, und den man nun nicht mehr gern entläßt.

Gesetzt aber auch der Platz werde wieder leer, wird man nicht schüchtern seyn und fürchten, der vorher brave Bediente möchte in der Zwischenzeit, wo er Soldat gewesen, seine Denkungsart und Sitten geändert haben? Sucht er andere Dienste, so kann er zu denselben nicht gelangen. Und gewiß ist ein solcher Mensch nun im bedauerungswürdigsten Zustande. Hätte aber das Gesetz sich für ihn günstiger gezeigt, hätte er in den alten Diensten bleiben können, so hätte er Mittel gehabt, durch Ersparniß und belohnte Treue *) sein Glück zu befördern und dem Staate mit der Zeit mehr Nutzen verschaffen können, als durch erzwungene Militärdienste, welche ihm nur zum Unglücke dienten.

Möchten doch auch die Wandergesetze gemildert und wieder gemildert werden! —

Lasset uns nun zu dem dritten Gegenstande unserer Betrachtungen übergehen, und auch darüber mit Offenherzigkeit unsre Meynung zu vernehmen geben.

C.

Betrachtungen über das Auswandern.

Auswandern heißt, sich in das Gebiet eines andern Staates begeben, um sich da wohnhaft zu machen. Das Wandern unterscheidet sich also vom Aus-

*) Wie großmüthig ist nicht schon oft die Treue eines rechtschaffenen Bedienten von seinem Herrn entweder noch bey dessen Lebzeiten oder im Testamente belohnet worden?

Auswandern, daß man im ersten Falle den Willen hat, wieder in sein Vaterland zurück zu kehren; im zweyten Falle aber gedenket man dasselbe lebenslänglich zu verlassen.

1) Kein Staatsglied ist berechtiget, nach Willkür in fremde Staaten auszuwandern; sondern es muß die Bewilligung des Staates dazu haben.

Kein Staat ist berechtiget, jenes Staatsglied, welches nach dem gesetzlichen Wege auszuwandern gesonnen ist, an der Auswanderung zu verhindern oder ihm dieselbe ohne Noth zu erschweren.

Könnte ein Unterthan nach Willkür von einem Staate in den andern wandern, ohne vorher die Bewilligung eingeholt zu haben, so entstünde Unordnung und Verwirrung. Könnte der Staat seinen Gliedern das Auswandern, oder, mit andern Worten, den Austritt aus der großen Gesellschaft nach Willkür verhindern, so wären alle dessen Unterthanen Leibeigene im strengsten Sinne oder wirkliche Sklaven. Nur dann, wo allgemeine Auswanderung beginnet, ist der Staat nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, ein anderes zu verfügen; damit nicht durch den allgemeinen Austritt die Gesellschaft geschwächt oder ganz aufgelöset werde.

Der Staat, welcher in einzelnen Fällen das Auswandern erschweret, handelt unweislich. Wer sind dann die gewöhnlichen Auswandernden? Nicht die Reichen, sofern sie nur nicht gedrückt werden; sey es aber auch, daß manchmal reiche Individuen auswandern, so lassen sie gewöhnlich einen Theil ihrer Familie und damit auch ihres Vermögens zu-

rück,

rück, oder kommen zur Zeit selbst wieder in das alte Vaterland. Gewöhnlich sind es verunglückte, verarmte Familien, arme Handwerker, Knechte, Mägde, die Auswärts sich niederlassen, an denen also der Staat nichts verliert, vielmehr gewinnt, wenn sie auswandern, weil sie ihm dann im Alter oder in andern mißlichen Umständen nicht zur Last fallen. — Es kömmt auch in einem Staate nicht sowohl darauf an, wie viele Köpfe derselbe zähle, sondern wie wohlhabend seine Unterthanen seyen. Ein Staat von 100000 bemittelten Familien ist mächtiger und glücklicher, als ein anderer von noch so starker Bevölkerung, wovon aber die Hälfte Bettler und Taglöhner sind.

Der Staat, welcher das Auswandern verhindern oder erschweren will, handelt gegen sein eigenes Interesse. Wenn niemand auswandern darf, mag auch niemand einwandern; so große Vortheile man auch immer den Einwandernden versprechen mag. *) Niemand geht gern dahin, wo er nicht wieder hinweggehen darf, und wo er vorsieht, daß er und seine Nachkommenschaft der drückendsten Leibeigenschaft und Sklaverey unterworfen ist. Es muß aber doch dem Staate daran gelegen seyn, daß begüterte Familien (kein Lumpengesindel, welches weit von den Gränzen bleiben soll) einwandern und sich

*) Der besorgte Hausvater läßt sich keineswegs durch den gegenwärtigen Vortheil blenden; er sieht auch in die Zukunft, und sieht, was seinen Enkeln für ein Schicksal bevorstehen kann. Lieber, als er diese einst in Fesseln sieht, mag er selbst der ausgedehntesten Freyheit nicht genießen.

sich ansäßig machen. Der Staat muß also das Einwandern erleichtern. Wenn aber der Staat das Einwandern erleichtern will, so darf er das Auswandern nicht erschweren, sonst steht er mit sich selbst im Widerspruche. Er will, daß anderer Länder Unterthanen sich ihm zugesellen, und hält sie wieder vom Einwandern ab, weil sie vorsehen, daß sie oder ihre Nachkömmlinge nicht wieder werden auswandern dürfen, sondern der gefangene Vogel im Käfigte bleiben muß.

Wenn der Staat das Einwandern erleichtert, und das Auswandern erschweret, so handelt derselbe ungerecht. Er verführt die Unterthanen seines Nachbarn, und läßt denselben keinen Ersatz hoffen; er will, daß ihm andere Staaten würdige Glieder geben, und will ihnen an ihrer Statt keine anderen geben. *)

Das Auswandern gehört zum nothwendigen Staatsverkehr. Staatsglieder, die in ihrem Vaterlande kein hinlängliches Auskommen haben, oder desselben überdrüßig sind, wandern aus; dagegen wandern wieder andere ein, die die Plätze der erstern wieder besetzen, und mit dem neuen Wohnsitze neue Freuden genießen. —

Das Auswandern an den Gränzen ist ohnehin unvermeidlich. Die beyderseitigen Unterthanen kennen sich genauer einander, als ein jeder seine Staatsmitbürger. Die Gemarkungen laufen oft in einander; man treibt Verkehr miteinander, kauft herüber und verkauft hinüber, man giebt also auch zur Ehe hinüber, und nimmt zur Ehe herüber u. s. w.

Frey-

*) Do, ut des.

Freylich muß derjenige, der auswandern will, dem Staate, den er verläßt, für den bisher genossenen Schutz einige Entschädigung leisten, und also von seinem Vermögen an denselben etwas zurücklassen, sofern er sich nicht in einen Staat begiebt, mit welchem Freyzügigkeit geschlossen ist; doch darf dieser Rücklaß nicht unmäßig seyn und den Auswandernden schwächen. —

Wenn wir nun das bisher Gesagte mit den Baierischen Auswanderungsgesetzen im Fürstenthume Würzburg vergleichen, welche sagen: Alles Auswandern sey in der Regel verboten, so kann dieses nichts anders heißen, als

a) Die allgemeinen Auswanderungen sind verboten.

b) Die Auswanderung in einzelnen Fällen darf nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung geschehen.

c) Wer auswandern will, muß die vom Staate festgesetzten Gebühren entrichten; sonst hat keine Auswanderung Statt.

Hier stößt mir aber doch ein besonderer Zweifel auf. Wie läßt es sich wohl zusammenreimen: In der Regel alles Auswandern verbieten und doch das Verbot der Auswanderung blos aus der Militärpflicht herleiten? Wenn dieses letzte wahr ist, wie wirklich sonst kein Grund zum Auswanderungsverbote in den vorhandenen Verordnungen zu finden ist, so müßte folgen, daß Weibspersonen, und jene, die ihre Militärdienste vollendet oder Altershalben von der Militärpflicht frey sind, ohne alle Schwierigkeit müßten auswan-

dern können, sofern sie nur die schuldigen Abschoßgebühren, u. s. w. entrichtet haben; und doch ist auch die Auswanderung dieser Personen äußerst beschränkt.

Johann Vorst von Klein-Rinderfeld hat sich schon zu Anfange des verflossenen Herbstes mit einer Witwe von Grunsfeldhausen im Fürst-Salmischen Gebiete zur Ehe versprochen, und hatte schon den Tag zur Hochzeit bestimmt, in der gewissen Voraussetzung, daß, wie es vormals auch geschehen ist, die Erwirkung des Auswanderungskonsenses nicht der geringsten Schwierigkeit unterworfen seyn werde. Der Mensch ist militärfrey, ist über 30 Jahre alt, von der Art, daß man seine Auswanderung gern sieht; und doch nach vielem Hin- und Herlaufen, nach vielem Fragen und Wiederfragen, vielem Geldaufwande und Versäumnisse, mit einem Worte, nach einem mehr als vier Monate langem Suppliziren konnte er erst dieser Tage *) den Auswanderungskonsens erlangen, ist aber nun auch dahin gebracht, daß sein Geld so zusammengeschmolzen ist, daß er mit harter Mühe die ihm vom Salmischen Amte vorgeschriebene Einstandssumme wird erlegen können.

In dem nämlichen Falle befinden sich auch auswandern wollende Weibspersonen. Barbara Schäderin, ledig von Kist sucht schon seit mehreren Monaten um den Auswanderungskonsens an, um sich zu Gerrigsheim Fürst-Salmischen Gebietes mit einem Glaser zu verehelichen, sie bleibt aber immer noch in der Exspektanz.

2) Wenn

*) Es ist dermalen die Hälfte des Hornungs.

2) Wenn die Militärpflichtigkeit ein Hinderniß am Auswandern ist, so müssen wir hier einen doppelten Fall betrachten. Entweder will der Militärpflichtige allein auswandern, oder er nimmt Theil an seiner auswandernden Familie. Nun fragt es sich a) ist es billig, daß der Staat einen Unterthanen darum an dem Auswandern hindere, weil er militärpflichtig, und b) wenn eine Familie auswandern will, welche militärpflichtige Söhne hat, ist darum die Familie am Auswandern zu hindern, oder kann die Familie zwar auswandern, die militärpflichtigen Söhne aber müssen bis nach vollendeter Dienstzeit zurückbleiben oder müssen diese mit ihren Eltern und übrigen Geschwistern entlassen werden?

a) Auf die erste Frage scheint mir folgende Antwort passend zu seyn: Die Verbindlichkeit zum Militärstande geht aus der Pflicht hervor, die einem jeden Staatsbürger obliegt, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft beyzutragen. Nun aber hört der bisher Militärpflichtige bey der Auswanderung auf, ein Bürger desjenigen Staates zu seyn, dem er bisher zur Militärpflicht verbunden war, folglich hört auch seine Pflicht auf das Seinige zur Sicherung einer Gesellschaft beyzutragen, deren Mitglied er nicht mehr ist, da ihm der Staat das Recht auszuwandern nicht versagen kann. Der Auswandernde thut Verzicht auf die Wohlthaten des Staates, also ist er auch an die Lasten desselben nicht mehr gebunden. Er hat aber doch zeither die Wohlthaten des Staates genossen? Dafür muß er seine Abschoßgebühren bezahlen. Will man ihn hoch treiben, so muß er seinen Abschied lösen, wovon noch die Rede seyn wird. b) Die

b) Die Antwort auf die zweyte Frage ist in der vorhergehenden schon enthalten. Wenn der Staat den Militärpflichtigen, der für sich allein auszuwandern gedenket, daran nicht hindern kann, so kann er vielweniger jenen Militärpflichtigen, der mit seinen Eltern auswandern muß, oder gar diese mit jenem hindern. Die Eltern können wegen ihrem militärpflichtigen Sohne an der Auswanderung nicht gehindert werden; dieses ist an sich klar. Der militärpflichtige Sohn kann als Theil vom Ganzen von seinen Eltern nicht getrennet werden. Accessorium sequitur principale.

3) Ich will annehmen, es sey billig, daß der Militärpflichtige, welcher auswandern will, sich von der Dienstpflicht loskaufe; kann aber wohl die Summe von 180 fl. nebst den sonst gewöhnlichen Abschoßgebühren von jedem Auswandernden für die Redimirung der Militärdienste mit Recht erhoben werden? Es gilt hier das nämliche, was ich schon oben von der Loskaufssumme gesagt habe. Gesetzt, ein Auswandernder habe ein Vermögen von 200 fl. *), davon müßte er 20 fl. Abschoßgebühren zahlen, dann 180 fl. für die Militärdienstfreyheit, was blieb ihm noch übrig? Er dürfte gar noch ein Kapital lehnen, um die Nebenkosten bey Betreibung des Auswanderungskonsenses zu bestreiten. Welcher

*) Es giebt Auswandernde, die keine 100 fl. haben, es giebt deren, die gar nichts haben. Von diesen letzten gilt freylich: Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Doch würde ich ihnen nicht rathen, ohne Erlaubniß auszuwandern. Es kann ihnen eine Erbschaft zufallen oder ein anderes Glück in ihrem verlassenen Vaterlande sich eröffnen.

Staat wird wohl dann einen solchen Menschen aufnehmen? Oder was würde man im Gegentheile sagen, wenn ein Auswärtiger einwandern wollte, vorher aber so entblößt worden, daß er nun mit leerer Hand kömmt? Sind es doch gerade die Mindervermögenden, denen, wie ich schon erinnert habe, man am ersten forthelfen sollte; allein diese können solchergestalt gar nicht auswandern, wenn nicht ein anderes bestimmet wird. Wie schwer es aber halte, daß auch der Vermögliche auswandern könne, habe ich schon ein Beyspiel angeführt. Ich setze deren aber noch einige von auswandern wollenden Militärpflichtigen bey, weil dieselben mitbeytragen, die seit drey Jahren aufgeworfene und gewöhnlich schief beantwortete Frage: Was hat Deutschland durch die Säkularisation gewonnen, *) beantworten zu helfen, und damit das Schicksal der Unterthanen der säkularisirten Länder durch den Weg der Publizität auch Höchster Orten bekannt werde.

Schon

*) Diese Frage, um deren Beantwortung sich meistens nur Protestanten und etwa Staatsmänner bemüheten, wurde gewöhnlich nur einseitig betrachtet und beantwortet. Man berechnete nur das Uebergewicht, welches durch die Säkularisation der neuere Protestantismus, dem man den Namen der Aufklärung giebt, über den Katholizismus in Deutschland errungen hat, und die größere und unumschränktere Macht der Fürsten, vergaß aber das arme Volk, welches doch den größten Theil ausmacht. Posselt prophezeyet, in 200 Jahren werde kein Katholik mehr in Deutschland seyn. Das Ziel ist noch weit! Wer wird es erleben?

Schon zwey Jahre sind es, daß Kaspar Mager von Klein-Rinderfeld zu Unterballbach in dem Fürst-Leiningischen Gebiete ein Wirthshaus kaufte, in der Absicht, daselbst sich bürgerlich niederzulassen. Er unterließ nicht um die Militärfreyheit und den Auswanderungskonsens schuldigst anzusuchen. Wird man mir es aber wohl auf mein Wort glauben, daß dieser Kaspar Mager bis auf diese Stunde noch nicht in gehöriger Form entlassen und von Leiningischer Seite als Bürger angenommen ist? Oder kann es wohl die Höchste Willensmeinung Sr Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern seyn, Höchstdero Unterthanen, die auswandern wollen, so lange aufhalten und herumziehen zu lassen, bis der größte Theil ihres Vermögens verschleudert und dieselben auf jeden Fall verdorben sind, sie mögen den Auswanderungskonsens erhalten, oder er mag ihnen Gnädigst abgeschlagen werden! Wie manchen sauern Gang mußte nicht seit zwey Jahren Kaspar Mager, oder statt seiner dessen nun verstorbener Stiefvater Franz Schraut Wirth und Becker dahier in Kleinrinderfeld thun? Wie manches Tagwerk wurde nicht versäumet? Wie mancher Gulden verzehret? Wie viel Geld für Schriften und beygebrachte Attestaten ausgelegt? Und zwey Jahre sind bereits verflossen, ohne daß er nur zu seiner Absicht gelangen konnte! Ist das nicht eine betrübte, eine traurige Lage? Von Leiningischer Seite wurde ihm zugesetzt, den Kaufschilling, Handlohn, und andere in diesen Fällen herkömmliche Gebühren zu entrichten und alle Lasten der Ansäßigkeit zu tragen. Von vaterländischer Seite konnte er es nicht

 erlan-

erlangen, entlassen zu werden und auswandern zu dürfen Ist es ein Wunder, wenn ein solcher Mensch verdirbt, ehe er nur eine Haushaltung anfangen kann?

Da Kaspar Mager seit dieser Zeit, wo er sich zu Unterballbach angekauft hatte, im ledigen Stande seine Haushaltung führen mußte, und auch hiedurch wenig gewonnen, aber viel verschleudert wurde, entschloß er sich endlich, sich ehelich zu versprechen, und hoffte dieser neue Beweggrund zur Entlassung würde endlich durchgreifend seyn. Aber auch itzt bleibt es noch beym Alten; ja seine Lage wurde nur noch schlimmer. Da seine Braut von ihrem Geburtsorte Hochhausen schon mit Sack und Pack abgezogen, aber es gegen die katholische Kirchenordnung ist, daß Bräutigam und Braut unter einem Dache wohnen, so muß dieselbe schon 5 — 6 Wochen dahier bey ihrer künftigen Schwiegermutter verweilen und seufzen, daß ihre eigene Haushaltung zu Unterballbach aus Mangel einer Vorsteherinn so großen Schaden leide; dabey haben sich die Gänge und Kosten des Magers verdoppelt, da man ihn von 8 zu 8, von 3 zu 3 Tagen vertröstet, sein Auswanderungskonsens und Militärfreyheit werde nächstens da seyn; er sollte höchstens in 8 Tagen wiederkommen, kömmt er nach 8 Tagen dann heißt es, in 3 Tagen solle er nur kommen, dann würde unfehlbar alles richtig seyn. Bey übelster Witterung, bey strengster Kälte wird daher die Reise von Unterballbach nach Würzburg, wohin weniger nicht als 9 Stunden sind, wiederholt, aber allemal umsonst, allemal mit neuen Kosten und Versäumnissen. Auf solche Art muß der Mensch sein Vermögen aufopfern

opfern, ehe er nur die Freyheit hat, auswandern zu können. Hat aber niemand eine Verantwortung dabey? Entweder will man die Auswanderung bewilligen oder versagen. Will man sie bewilligen, so geschehe es ohne langen Vorschub. Will man sie abschlagen, so geschehe es beym ersten Ansuchen, und setze niemand dem gänzlichen Ruine aus. Allein wird man sagen, Mager hätte zuvor den Auswanderungskonsens sich verschaffen sollen, ehe er sich auswärts angekauft hat. Die Antwort auf diesen Einwurf wird noch folgen, und ich bemerke itzt nur, daß es immer so der Gang war, daß man sich erst der Ansäßigmachung versicherte, ehe man die Erlaubniß auszuwandern bewirkte, weil sonst keine Auswanderung denkbar ist. —

Da Kaspar Mager in der Zwischenzeit, wo er sich zu Unterballbach angekauft hatte, einmal in mißliche Lage gekommen und zu fürchten war, er möchte die angefangene Wirthschaft nicht bestreiten können, so entschloß sich dessen Stiefbruder Leopold Schraut dieselbe zu übernehmen, und Kaspar sollte sich um eine andere Niederlassung umsehen. Dieses geschahe im verflossenen Sommer 1804 gegen die Hälfte des Julius. Damals war das Verbot, sich nicht eher anderwärts als auf erhaltene Erlaubniß anzukaufen, noch nicht erlassen. *) Leopold Schraut suchte also guten Muthes um die Militärfreyheit und den Auswanderungskonsens an. Beides wurde ihm Gnädigst abgeschlagen. Welche Niedergeschlagen-

*) Es wurde erst unterm 17ten August 1804 bekannt gemacht, wozu man immer noch 14 Tage setzen darf, bis es zu öffentlicher Kenntniß kommen konnte.

genheit, welche Bestürzung der ganzen Familie, die nun zwey Söhne zugleich dem Ruine ausgesetzt sehen mußte! Leopold ist nun in der nämlichen Klemme wie sein Bruder. Auswandern kann er nicht, und die Wirthschaft seines Bruders hat er doch übernommen, soll in kürzester Zeitfrist Richtigkeit machen, oder man drohet mit Verkauf. Leopold Schraut wagt es abermals unter Vorstellung seiner bedrängten Lage das erste Ansuchen zu wiederholen. Der gnädigste Abschlag ist das zweyte Mal zwar nicht erfolgt, doch ist er in der nämlichen Lage noch, wie sein Bruder, d. h. er wartet von Tag zu Tag, von Stund zu Stund auf Abschied und Auswanderungskonsens, aber der Freudenbote ist noch nicht gekommen.

Möchte man doch erwägen, daß bey dergleichen Fällen, es nicht ein einzeluer Mensch ist, der leidet, sondern eine ganze Familie, und daß nicht nur ein ganzes Dorf, sondern ein ganzes Land sich mitbetheiligt glaubt. Man sieht die Hindernisse, welche dem Auswandernden gelegt werden und denket: Wenn du auswandern willst, so wird es dir auch nicht anders gehen. Man sieht die Hindernisse, welche dem Auswandernden gelegt werden, und erinnert sich an die alten Zeiten, an den zerstückelten Krummstab. Dieses und ähnliches Verfahren macht mismuthige Unterthanen *) und hat am Ende übeln Ausgang. **)

4) Wenn

*) In diebus autem illis factum est murmur Graecorum adversus Hebraeos. Act. Apost. VI.

**) Wer den Gang der Dinge beobachtet, wird es sich leicht erklären können, woher die freudige Theilnahme

4) Wenn auf die Auswanderung ohne obrigkeitliche Erlaubniß, im Falle es eine wahre Auswanderung ist, Vermögenskonfiskation gesetzt ist, so muß es sich ein solcher Auswandernder gefallen lassen. Die Auswanderung kann ihm nicht versagt werden, er muß aber den Weg des Gesetzes gehen.

5) Ist aber wohl eine Auswanderung denkbar, wenn man ohne vorher erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß keine Vorkehrung zum Auswandern treffen, sich auswärts nicht ankaufen darf? Meinem Urtheile nach heißt dieses nicht mehr und nicht weniger, als alles Auswandern ist ein für allemal untersagt.

Kein vernünftiger Mensch unternimmt es auszuwandern, ohne zu wissen wohin, ohne da, wohin er auswandern will, einen sichern Wohnsitz und Nahrungszweig zu haben. Diese Gewißheit eines bestimmten Wohnsitzes und Nahrungszweiges kann aber niemal Statt haben, wenn derjenige, der auszuwandern Willens ist, zuvor Erlaubniß haben muß Vorbereitung zum Auswandern treffen zu dürfen. Der Wille zum Auswandern wird nur gelegenheitlich erweckt. Man hört von Verkauf oder Ausstrich eines Hofgutes, einer Wirthschaft, eines Backhauses, eines Brauhauses, u. s. w. man berechnet den Vortheil, welchen man für sich und seine Familie bey einer dargebotenen Niederlassung im

me an vorseyendem Ländertausche, woher die Fortdauer solcher auch offiziel widersprochenen Gerüchte, woher die beständigen Sagen, die abgegangenen Geistlichen Fürsten würden wieder in ihre vorigen Regierungen eingesetzt, u. s. w.

im Auslande haben könne; sieht man denselben überwiegend, so wird der Entschluß zur Auswanderung gemacht, und Hand ans Werk gelegt, während die Gelegenheit noch da ist. — Das nämliche hat Statt bey Handwerksgesellen und Künstlern in der Fremde, bey Knechten und Mägden im Auslande. Die Magd hat Gelegenheit die Stelle ihrer verstorbenen Frau zu ersetzen, der Knecht ist der Wittwe, bey welcher derselbe dient, anständig; der Handwerker und Künstler verliebt sich in die Meisterstochter, und will nicht mehr von ihr ablassen; der Meister selbst sieht seinen Vortheil in der Verehelichung seiner Tochter an seinen geschickten und haushältischen Gesellen; oder der Meister stirbt, hinterläßt eine Wittwe mit Kindern, wovon die erste wieder einen Mann, und die letzten einen Vater haben müssen. Dieses sind Gelegenheiten zur Auswärtigen Niederlassung. Wenn man nun zu dergleichen Niederlassungen keine provisorische *) Vorbereitung treffen darf, wenn man vorerst zwey Jahre suppliziren muß, um sich auswärts ankaufen zu dürfen, **) wird wohl aus irgend einer Auswanderung etwas werden? Wird es da nicht heißen: Dum deliberant, Saguntum perit. Kein Strich, kein Verkauf wird wegen ausländischen Kauflustigen darum aufgeschoben, weil diese erst eine Stricherlaubniß holen

*) Ist doch seit einigen Jahren so vieles provisorisch geschehen, und man will es den Unterthanen verwehren, provisorisch auszuwandern?

**) Wenn es zwey Jahre dauert, mit dem Gesuche um den Auswanderungskonsens, und man doch noch nicht am

holen müssen. Folglich kömmt nie ein Einheimischer in den Fall, daß er sich auswärts ankaufen und niederlassen kann. Desgleichen läßt sich keine ehrbare Weibsperson zwey Jahre herumleiern, bis ihr Bräutigam die Auswanderungserlaubniß beyzubringen auch nur einmal Hoffnung bekömmt. Dieses Warten ist oft auch unmöglich. Die Tochter will z. B. die Werkstätte ihres verstorbenen Vaters nicht leer stehen lassen, muß sich daher unverzüglich verehelichen. Die Wittwe, um die Werkstätte ihres verblichenen Mannes fortzuführen und ihren noch unerzogenen Kindern einen Vater zu geben, oder ohne Umschweif zu reden, die ledige oder verwittwete Person, die einen Mann haben will, sucht einen, mit dem sie sich alsbald verehelichen kann, und versagt dem die Hand, auf welchen sie nur entfernte und ungewisse Hoffnung hat.

Wenn alle Staaten in Rücksicht des Auswanderns die nämlichen Grundsätze aufstellten, und das nämliche Verfahren beobachteten, wie Churbaiern, so würde es etwas ganz überflüssiges gewesen seyn, daß man den Verkauf der aufgehobenen Kloster- und Stiftsgebäulichkeiten und Güter in auswärtige Zeitungen einrücken ließ, und, um recht viele ausländische Kauflustige herbeyzuziehen, die Protestanten

am Ziele ist, so wird es auch nicht geschwinder gehen mit der Erlaubniß sich auswärts ankaufen zu dürfen; denn die Erlaubniß auswärts ein Gut kaufen oder sich in Eheverlöbnisse einlassen zu dürfen, ist mit dem Auswanderungskonsense synonym; wenn man mir einmal das eine erlaubt hat, so darf man mir das andere nicht mehr abschlagen. Folglich fordert die Erlaubniß zu einem so viel Deliberirens wie zum andern.

ten auf die herrschende Toleranz aufmerksam machte, und den auswärtigen Käufern die vortheilhaftesten Bedingnisse versprach. Ein Beweis, daß man wünschet, daß auswärtige Kauflustige sich ungehindert sollen ankaufen können; ergo wird man auch den Inländischen das reciprocum für das Ausland gestatten.

6) Wenn es endlich verboten ist, jenen die auswandern wollen, irgend einen Vorschub zu leisten, so kann es nur von solchen verstanden werden, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß blos durch Schleichwege auswandern wollen; und es ist ganz billig, daß jene, die hiezu verhülflich sind, zur Strafe dasjenige an den herrschaftlichen Fiskus ersetzen, was derselbe durch eine solche ungesetzliche Auswanderung gelitten hat. In gleiche Strafe können aber doch jene Pfarrer nicht fallen, die dem Auswandernden Taufscheine und Auskündzettel verabfolgen; denn weder der eine noch der andere befördern das Auswandern. Der Taufschein leistet weiter nichts, als er beweiset die Abkunft, die empfangene Taufe und das Alter. Der Auskündschein leistet im bürgerlichen gar nichts, und enthält wenigstens in der Würzburgischen Diözese, mehr nicht, als das Zeugniß der geschehenen Proklamationen und der Abwesenheit eines geistlichen Hindernisses. *) Nun aber auf

*) In der Erzbischöfl. Mainz. Diözese muß der Pfarrer zwar auch bezeugen, daß kein bürgerliches Hinderniß da sey; allein da wird sich der Pfarrer auch hüten, einen Losschein auszustellen, bis er der Hebung des bürgerlichen Hindernisses von Seiten des Amtes versichert ist.

auf ein solches Zeugniß kopulirt kein Geistlicher, *) sondern er verlangt Schwarz und Weiß von der einschlägigen weltlichen Behörde. Das Verbot der Ausfertigung von Taufschein und Auskündzettel für jene, die auswandern wollen, kann demnach keine andere Wirkung haben, als die Pfarrer in öftere Verlegenheiten zu setzen.

Ich endige nun meine Betrachtungen mit dem angehängten Wunsche, daß sie doch den erzielten Nutzen haben möchten, nämlich die Milderung der Gesetze über Militärpflichtigkeit, Wandern und Auswandern der Unterthanen des Fürstenthumes Würzburg. Ich könnte zwar als Ausländer, **) das Schicksal der Franken gleichgültig ansehen; allein wenn ich andere leiden sehe, kann ich wohl fröh-

lich

*) Johann Borst, von dem wir oben Meldung gethan haben, wurde noch vor dem beregten Verbote von mir mit Taufschein und Dimissorialien versehen, ohne daß er bis auf diese Stunde noch kopulirt wäre. So wenig befördern diese zwey Scheine das Auswandern.

**) Mein Geburtsort ist Röllbach im Fürstenthume Aschaffenburg, und es ist erst drey Jahre, daß ich durch den Hochwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn Dechant und Pfarrer Bischoff zu Hundheim, welchem als Dechant des Bischofsheimer Taubergauer Landkapitels das Patronatsrecht auf Klein-Rinderfeld und Kist, so wie noch über andere Pfarreyen zusteht, die Pfarrey Klein-Rinderfeld und Kist besitze, vorher aber nie die geringste Verbindung mit Franken hatte, sondern meine Studierjahre brachte ich zu Miltenberg und Mainz zu, in deren Laufe ich in das Erzb. Mainzische Seminarium aufgenommen wurde, und von da aus kam ich als Kaplan nach Hundheim, wo ich 6 Jahre bis zu meiner Anstellung dahier zubrachte.

lich seyn? Quis infirmatur, sagt Paulus II. Kor. XI. 29, et ego non infirmor? Oder sollen mich dann die Leiden meiner Pfarrkinder nicht anfügen? Soll ich kalt bleiben, wenn ich meine Pfarrkinder seufzen und klagen höre? Quis scandalizatur, sagt der nämliche Apostel am angeführten Orte, et ego non uror? Allein was hilft ein stilles Mitleiden? Kann man nicht selbst helfen, so giebt es doch vielleicht andere, die helfen können, wollen und sollen. Mache man nur das Elend anderer denjenigen, von welchen Hülfe muß erwartet werden, bekannt. Das glaube ich nun meiner Seits durch diese öffentliche Schrift gethan zu haben, Gott gebe, daß der Arzt auch helfe.

Ehe ich aber die Feder niederlege, wage ich es noch einen Vorschlag zu machen, der vielleicht nicht verwerflich ist.

Man wird sich sehr irren, wenn man glaubt, die Beschwerden der säkularisirten Franken bezögen sich blos auf die drey von mir betrachteten Gegenstände. Die Stempeltaxe, *) die man vorher kaum dem Namen nach kannte, itzt aber nicht nur sehr erhöhet, sondern auch sehr ausgedehnt ist, ist schon manchem Franken zu Herzen gegangen. Ich übergehe andere Gegenstände, und sage blos, daß Franken seit der Säkularisation, in einem violenten Stande sich befinde, da der Uebergang von einem Ex=

*) Ich weiß es, daß eine gemäßigte Stempeltaxe bey der dermaligen Beschaffenheit der Dinge ein erforderliches und zweckmäßiges Mittel ist, manche Staatsabgabe zu bestreiten, und die Staatseinkünfte zu vermehren ohne gerade alle Unterthanen zu belegen.

Extreme zum andern vielleicht zu schnell war, und man bey dessen Organisation zu wenig auf die Grundverfassung unter welcher der Franke doch glücklicher war als irgend ein anderer Unterthan, Rücksicht mag genommen haben, um alles unter eine und die nämliche Form zu bringen. Allein Se. Churf. Durchlaucht haben feyerlich erklärt, daß Sie Ihren Unterthanen den höchsten Grad von Wohlstand verschaffen wollen, und daß dieses in der That ernstlich gemeinet sey, liegt offenbar am Tage, da Sie Sich so geneigt zeigten, den zur Höchsten Wissenschaft gekommenen Beschwerden landesväterlich abzuhelfen. Allein Se Churfürstl. Durchlaucht konnten bis daher vielleicht die Beschwerden nur zum Theile kennen lernen, oder sie sind Ihnen in einer Entstellung vorgetragen worden *) Um also zur wahren Kenntniß der Lage der Unterthanen zu kommen, wäre meines Erachtens folgender Weg einzuschlagen: Seine Churfürstliche Durchlaucht erlauben, daß jede Gemeinheit ihre allenfalsigen Beschwerden zu Papier bringe, und dieselben durch einen Gemeinde = Ausschuß, an dem aber kein Ortsvorsteher Theil haben darf, an einem bestimmten Tage in den Wohnsitz des Landrichters bringe, wo zwey geschickte Anwalde, die Vertrauen haben, die Papiere sämmtlicher

*) Ich hatte einst Gelegenheit mit einem Beamten über die Verhältnisse seiner Unterthanen zu sprechen, und da die Rede dahin kam, daß eine Klage gegen den Beamten könnte erhoben werden, sagte er: Die ist bald abgethan. Man berichtet nur, die Kläger seyen rebellische Köpfe, so haben sie schon verloren und werden dazu noch gestraft. Qui potest capere, capiat.

licher Gemeinheiten übernehmen, aus denselben ein Ganzes verfertigen, und erstens die allgemein zusammenstimmenden Beschwerden unter eine Rubrik bringen, dann die sonderheitlichen einer jeden Gemeinheit folgen lassen. Nachdem dieses geschehen, verfügten sich sämmtliche Anwälde, die in den zerstreuten Landgerichten die Beschwerden übernommen haben, wieder an einem bestimmten Tage in die Provinzialhauptstadt, wo das nämliche Verfahren wieder Statt hat, so, daß zwey oder vier Anwälde die allgemein zusammentreffenden Beschwerden aller Landgerichte dann die sonderheitlichen jedes Landgerichtes insbesondere, und endlich die besondern eines jeden Dorfes in Ordnung brächten; worauf mit Höchster Bewilligung zwey Bevollmächtigte sich in die Residenzstadt verfügen und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die sämmtlichen Landesbeschwerden in Höchste Hände überreichen, Höchstwelche dann als wahrer Landesvater dieselben in Höchste Erwägung nehmen, und die möglichste Milderung und Abhülfe werden erfolgen lassen.

Ein solches Verfahren kann weder üble Folgen haben, da jede Gemeinheit für sich allein bleibt, und kein Auflauf entstehen kann, noch derogirt es der Fürstlichen Würde, da der Fürst ja der allgemeine Landesvater ist, und seine Unterthanen als seine Kinder erkennen muß. Wenn es nun nicht unter der Würde des Vaters ist, die Klagen seiner Kinder unmittelbar anzuhören, warum soll es dann unter der Würde des Landesvaters seyn, sich die Beschwerden seiner Unterthanen von diesen selbst vortragen zu lassen? Es ist auch eher Abhülfe zu hoffen,

fen, wenn der Leidende seine Leiden demjenigen, der helfen kann, selbst vortragen kann, als wenn er sie durch einen dritten muß vorbringen lassen, den seine Leiden nicht rühren, der sie also auch nicht mit Rührung vortragen wird.

Ich schließe nun mit der Erinnerung, daß man allerseits meinen Worten, und meiner Absicht die beste Deutung gebe, da ich selbst keine andere Absicht hatte, und derselben keine andere Worte unterlegte, als wodurch ich das allgemeine Beste, so wie es jedes Staatsglied, es mag geistlich oder weltlich seyn, schuldig ist, zu befördern glaubte.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolf, Lorenz,

Betrachtungen über die Militärpflichtigkeit, das Wandern und Auswandern der Churbaierischen Unterthanen im Fürstenthume Würzburg

Würzburg 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.11#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742506-5